



**Die Leistungen des Staates
an die Gemeinden im Kanton Zürich**

**unter besonderer Berücksichtigung
des Lastenausgleichs
dargestellt nach Grundlagen
des Jahres 1932**

**Ein Beitrag
zum Problem des Finanzausgleichs**

**Herausgegeben vom
Statistischen Bureau des Kantons Zürich
Zürich 1935**

**Die Leistungen des Staates
an die Gemeinden im Kanton Zürich**

unter besonderer Berücksichtigung
des Lastenausgleichs
dargestellt nach Grundlagen
des Jahres 1932

Ein Beitrag
zum Problem des Finanzausgleichs

Herausgegeben vom
Statistischen Bureau des Kantons Zürich
Zürich 1935

Vorwort.

Das vorliegende Heft behandelt ein Kapitel der öffentlichen Finanzwirtschaft, für welches genaue Unterlagen durch eine Sondererhebung beschafft werden mußten. Ähnliche Arbeiten sind bereits im vergangenen Jahrzehnt zweimal durchgeführt und seiner Zeit zu kleineren Berichten über den „Finanzausgleich im Kanton Zürich“ verwertet worden (Hefte Nr. 147 und 158 dieser Mitteilungen). Während damals das Verhältnis von Staatsleistungen und Steuerertrag in den Vordergrund gestellt wurde, wird hier der Versuch unternommen, anhand der gewonnenen Unterlagen, über die Gliederung und Verteilung der Staatsleistungen, und damit im Zusammenhang, über die formale und tatsächliche Gestaltung des Lastenausgleichs Aufschluß zu erhalten. Unter Lastenausgleich verstehen wir den Ausgleich verschieden hoher Gemeindelasten, wie er im Kanton Zürich durch Anpassung der Staatsleistungen an die Steuerkraft und Steuerbelastung der Gemeinden mittels besonderer Ausgleichsmaßstäbe fortlaufend erfolgt.

Eine vollständige Auswertung der gewonnenen Ergebnisse und eine lückenlose Behandlung der Lastenausgleichsfrage war dem Unterzeichneten aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Veröffentlichung erscheint mit einiger Verspätung, weil die endgültige Form der Darstellung erst nach Durchführung umständlicher Berechnungen festgelegt werden konnte. Die Grundlagen des Jahres 1932, auf die hier im wesentlichen abgestellt werden muß, haben jedoch trotz dieser Verzögerung nur wenig an Wert eingebüßt; denn in der Hauptsache erfolgt die Verteilung der bedeutendsten Staatsleistungen in Anwendung bestimmter Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, von denen seit 1932 nur vereinzelte Normen gewisse Änderungen grundsätzlicher Art erfahren haben.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß nahezu alle Abteilungen der Kantonalen Verwaltung an der Beschaffung des Urmaterials mitgewirkt und damit die Durchführung der weiteren Arbeiten erst ermöglicht haben.

Zürich, im August 1935.

Statistisches Bureau des Kantons Zürich

Dr. E. Leemann.

INHALTSVERZEICHNIS

Text

	Seite
Vorwort	3
I. Einleitung	7
II. Grundlagen und Methode der Darstellung	8
III. Die Gesamtleistung des Staates	10
IV. Leistungen des Staates nach ihrer Art	10
a) Nicht zweckgebundene Leistungen	12
1. Gemeindeanteile	12
2. Allgemeine Ausgleichsleistungen	13
b) Zweckgebundene Leistungen	14
1. Beiträge an Gemeindeaufgaben	14
2. Sachleistungen	16
3. Leistungen an Dritte	16
V. Quantitative Bedeutung der Leistungsgruppen, mit einer graphischen Darstellung	17
VI. Die Gestaltung des Lastenausgleichs	19
1. Allgemeines (Bedeutung der Ausgleichsleistungen)	19
2. Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen nach Gemeindetypen	21
VII. Staatssteuerertrag und Staatsleistungen nach Gemeinden	24
Literaturangaben	26

Tabellen

	Tab. Nr.	Seite
Leistungen des Staates an die Gemeinden nach Gemeindetypen und Bezirken		
a) Leistungen absolut in 1000 Fr.	1	28
b) Leistungen pro Einwohner in Fr.	2	29
c) Anteile der Leistungsgruppen in Prozent der Gesamtleistung	3	30
d) Anteile der Gemeindetypen und Bezirke in Prozent der Leistungssummen	4	31
Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen nach Gemeindetypen und Bezirken		
a) Absolute Leistungen und Anteil der Ausgleichsleistungen	5	32
b) Leistungen pro Einwohner in Fr.	6	33
Die Staatsleistungen nach Verwendungszwecken	7	34
Staatsleistungen und Staatssteuerertrag		
a) Gesamtübersicht	8	35
b) Gemeindeübersicht	9	36
Gesamtdarstellung der Staatsleistungen nach Verwendungszweck, Leistungsart und Grundlage der Bemessung	10	41

Tabellen-Anhang

Finanzbedarf der Gemeinden 1932/33	11	46
Armenwesen		
Ausgaben des Staates und der Gemeinden 1928/33	12	47
Gemeindeausgaben und Staatsbeiträge 1933	13	47
Volksschulwesen (Staats- und Gemeindeausgaben 1928/33)	14	48
Die Steuereinnahmen der Gemeinden und des Staates seit 1927	15	49
Die Wohnbevölkerung des Kantons Zürich nach Gemeindesteuerbelastungsstufen 1931—1935	16	50
Gesamtsteueransätze der größten Politischen Gemeinden 1923—1935	17	51
Steuerertrag und Steuerkraft 1933 nach Gemeindetypen	18	51

I. Einleitung.

Zwischen Staat und Gemeinden bestehen mannigfache finanzielle Beziehungen. Für die Gestaltung dieser Beziehungen ist zunächst ganz allgemein die Stellung der Gemeinde innerhalb des Staates, im besonderen sodann die Verteilung der öffentlichen Aufgaben und das Verhältnis der Einnahmequellen maßgebend. Die sich daraus ergebenden Zusammenhänge in ihrer tatsächlichen, finanzwirtschaftlichen Bedeutung zu überblicken, bietet — zum mindesten im Kanton Zürich — einige Schwierigkeiten.

Zwar gibt die Staatsrechnung darüber Auskunft, welche Beiträge der Kanton an bestimmte Aufwendungen der lokalen Selbstverwaltungskörper jährlich ausbezahlt. Aus den Ergebnissen der Gemeindefinanzstatistik ist ferner ersichtlich, welche Bedeutung diesen Leistungen im Haushalt der Gemeinden zukommt. Was andererseits die in den einzelnen Gemeinden ansässigen Einwohner und juristischen Personen an ordentlichen Staatssteuern jährlich aufbringen, und mit welchen (ungleichhohen) Ortssteuern sie belastet werden, wird in der Statistik der Gemeindesteuerverhältnisse fortlaufend veröffentlicht. Ueber die tatsächliche Gestaltung des Finanzausgleichs im Kanton Zürich, d. h. über die „Gesamtheit der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den ihm eingegliederten Gebietskörperschaften“¹⁾ kann jedoch aus den erwähnten Grundlagen eine vollständige und systematische Darstellung nicht gewonnen werden.

Um diese Lücke auszufüllen, sind im Kanton Zürich früher schon amtliche Erhebungen durchgeführt worden (Statistische Mitteilungen, Hefte Nr. 147, 158). In Anlehnung an jene Arbeiten wurden vor einiger Zeit die für das Jahr 1932 verfügbaren Grundlagen gesammelt und zum Teil nach neuen Gesichtspunkten verarbeitet. Das Ergebnis dieser Untersuchung bildet Gegenstand der vorliegenden Veröffentlichung.

Bestand ursprünglich die Absicht, einmal ein möglichst vollständiges Bild aller finanziellen Beziehungen zu entwerfen, die Wesen und Bedeutung des Finanzausgleichs charakterisieren, so mußte dieses Ziel nachträglich fallen gelassen werden. Im Verlaufe der

¹⁾ *Popitz*, der Finanzausgleich, in Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 341.

Verarbeitung zeigte sich nämlich, daß eine etwas eingehendere Behandlung der Staatsleistungen, die uns besonders wertvoll schien, bereits eine Reihe von Problemen mit sich brachte, deren Lösung innert nützlicher Frist nur unter Verzicht auf eine Gesamtbehandlung des Finanzausgleichs möglich war. Wenn nun dagegen die Gestaltung des Lastenausgleichs in den Vordergrund gestellt wird, so geschieht dies vor allem im Hinblick darauf, daß gerade zur Abklärung dieser praktisch bedeutsamen Frage statistische Unterlagen bisher fehlten. Das Zahlenmaterial selbst gibt freilich auch über weitere Zusammenhänge, die hier nicht besprochen werden können, eingehend Aufschluß.

II. Grundlagen und Methode der Darstellung.

Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Verteilung der Staatsleistungen auf die einzelnen Gemeinden; denn nur die Art und Weise dieser Verteilung kann uns über die tatsächliche Gestaltung des Lastenausgleichs Aufschluß geben. Grundsätzlich wurden alle Leistungen einbezogen, die der Staat den Gemeinden und ihren Einwohnern im Jahre 1932 wirklich ausgerichtet hat, gleichgültig in welcher Form die einzelne Zuwendung erfolgte. Infolge technischer Schwierigkeiten ist es allerdings nicht gelungen, restlos alle Staatsausgaben, die solche Leistungen darstellen, nach Gemeinden zu verteilen („repartieren“). Da es sich hier in der Hauptsache um verhältnismäßig unbedeutende Beträge handelt, darf immerhin angenommen werden, daß die Ergebnisse dieser Statistik nur ganz geringfügig von der Wirklichkeit abweichen.²⁾

Von grundsätzlicher Bedeutung ist hingegen der Umstand, daß der Kanton für einen Teil der Leistungen, die er den Gemeinden ausrichtet, durch *Subventionen des Bundes* „entschädigt“ wird. Im Jahre 1932 flossen Bundessubventionen von zusammen 10,5 Millionen Franken in die Staatskasse.³⁾ Davon ist ein wesentlicher Teil den Gemeinden und ihren Einwohnern zugute gekommen; und diese Beträge sind, sofern sie durch Vermittlung des Kantons ausgerichtet wurden, in unseren Staatsleistungen inbegriffen. Eine Ausscheidung der einzelnen Bundesanteile konnte nicht durchgeführt werden, weshalb die Zuwendungen des Kantons an die Gemeinden, die hier besprochen werden, nicht durchgehend reine Nettoleistungen darstellen.

²⁾ Zur Feststellung der regionalen Unterschiede sind diese Abweichungen auf jeden Fall belanglos.

³⁾ Bundessubventionen und gesetzliche Anteile 1932, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 53, S. 2.

Hinsichtlich der Auswertung und tabellarischen Anordnung der Ergebnisse empfiehlt es sich, die allgemein-wirtschaftliche

Bedeutung der ausgewählten Gemeindetypen

hier zum vornherein festzuhalten:

Gemeindetypen	Wohnbevölkerung 1930	Von je 100 Erwerbstätigen waren 1930 beschäftigt in		Steuerkraft je Einwohner in Fr. ¹⁾ 1932	Durchschnittliche Gemeindesteuerbelastung ¹⁾²⁾ 1932
		der Landwirtschaft	Industrie u. Gewerbe		
Stadt Zürich	249 820	0,2	39,8	104,0	127
Eingem.-Vororte von Zürich	41 117	3,0	61,6	42,0	149,2
Stadt Winterthur	53 925	10,9	54,9	59,1	142,1
Uebrige Gemeinden (= „Landgemeinden“)	272 844	19,7	50,6	35,3	178,6
Summe 179 Gemeinden .	617 706	9,1	47,1	65,6	175,8
Von den Landgemeinden werden besonders ausgeschieden:					
10 steuerstarke Gemeinden	36 160	8,9	48,5	92,2	121,0
10 steuerschwache Gem. .	4 450	52,8	34,1	6,8	212,4
10 Bauerngemeinden . . .	4 471	72,3	17,1	12,7	185,2
5 Industriegemeinden . .	27 806	5,2	67,9	40,5	164,4

1) Arithmetische Mittel. 2) Prozente der Staatssteuerbelastung.

Daß wir die Ergebnisse der städtischen Siedelungen, der größten Gemeinwesen des Kantons, besonders hervorheben, bedarf keiner Begründung. Hingegen soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß durch die auf Anfang 1934 erfolgte stadtzürcherische Eingemeindung von acht Vororten mit Bezug auf die dadurch geschaffene neue und größere Stadtgemeinde (und deren Bevölkerung) neue Verhältnisse entstanden sind, die sich aus den Ergebnissen der vorliegenden Statistik kaum beurteilen lassen.

Weniger als die Hälfte der Kantonsbevölkerung ist in den 169 verschiedenen „Landgemeinden“ angesiedelt. Um nun eine möglichst knappe und deutliche Darstellung der wesentlichen finanziellen Unterschiede zu ermöglichen, werden die Leistungen des Staates für folgende vier Gruppen gleichartiger Landgemeinden ausgewiesen:

- a) 10 steuerstarke Gemeinden (Gemeinden mit der größten Steuerkraft)
- b) 10 steuerschwache Gemeinden (Gemeinden mit der kleinsten Steuerkraft)

- c) 10 Bauerngemeinden (Gemeinden, deren Bevölkerung vorwiegend in der Landwirtschaft tätig ist)
- d) 5 Industriegemeinden (Gemeinden, deren Bevölkerung vorwiegend in Industrie und Gewerbe tätig ist).

Gewiß, es gibt eine große Zahl von Gemeindefirtschaften, die in keiner der vier Gruppen vertreten sind, und deren Verhältnis zum Staatshaushalt somit nicht beleuchtet wird. Weil jedoch die vergleichbaren Gruppen-Ergebnisse Grenzwerte darstellen (Grenzwerte nach Maßgabe der Steuerkraft und der Wirtschaftsgestaltung), verschaffen uns diese Zahlen für eine erstmalige Untersuchung dieser Art genügend klare Einblicke.

III. Die Gesamtleistung des Staates.

Die Summe der Staatsleistungen, die der Erhebung zugrunde gelegt wurden, beträgt rund 43 Mill. Franken. Das ist etwas mehr als ein Drittel der gesamten Staatsausgaben. Die restlichen zwei Drittel betreffen Aufwendungen, die für eine Repartition, d. h. Verteilung auf die einzelnen Gemeinden, nicht in Betracht fielen, weil sie mit der Gestaltung des Finanzausgleiches in keinem, wenigstens keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, oder — was nur für verhältnismäßig kleine Teilbeträge zutrifft — weil eine Verteilung nach Gemeinden aus technischen Gründen nicht möglich war.

Wenn im folgenden von „*Gesamtleistung*“ schlechthin die Rede ist, so ist darunter die erwähnte Summe von rund 43 Millionen Franken staatlicher Ausgaben zu verstehen. Diese Gesamtleistung ist wenig höher als der im gleichen Jahr eingegangene *Staatssteuerertrag* von 40,5 Millionen Franken. Man könnte also sagen, daß die Einnahmen an ordentlichen Staatssteuern knapp genügen, um daraus die zahlreichen Beiträge und anderweitigen Zuwendungen zu bestreiten, die der Staat den Gemeinden und ihren Einwohnern leistet, während die übrigen finanziellen Bedürfnisse des Fiskus (Verwaltungsausgaben, Schuldentilgung, Zinsendienst usw.) anderweitig gedeckt werden müssen. Daraus dürfte übrigens hervorgehen, welch' große Bedeutung den Staatsleistungen (abgesehen von der Gestaltung des Lastenausgleiches) auch vom Standpunkt des Staatshaushaltes zukommt.

IV. Leistungen des Staates nach ihrer Art.

Mit einer bloßen Aufzählung der zahlreichen Einzelleistungen, die der Staat den Gemeinden und ihren Einwohnern alljährlich ausrichtet, würde nicht viel gewonnen sein. Notwendig ist vielmehr

eine Gruppierung der Leistungen nach den hier maßgebenden Gesichtspunkten. In diesem Sinne unterscheiden wir in erster Linie zwischen

- a) Ausgleichsleistungen und
- b) übrigen Leistungen.

Ueber die Bedeutung und das Ergebnis dieser Unterscheidung wird in einem besonderen Unterabschnitt das Wesentliche ausgeführt.

Die vorliegende Statistik gruppiert die Staatsleistungen außerdem in

- a) ordentliche und
- b) außerordentliche Zuwendungen.

Zu den ordentlichen Zuwendungen werden hier solche Leistungen gerechnet, die einer mittleren Gemeinde in der Regel jährlich zufließen. Dabei wird der Begriff der ordentlichen Leistung eher weit gefaßt, indem auch die nun jährlich sich wiederholenden Krisenaufwendungen dazu gezählt werden. Gleichfalls umfaßt die Gruppe der ordentlichen Leistungen die „Finanzausgleichsbeiträge“, obschon diese nur einer bestimmten Gruppe bedürftiger Gemeinden zufallen. Typische außerordentliche Leistungen sind z. B. die Beiträge an Schulhaus- und Kirchenbauten, die sich selbst bei größeren Gemeinwesen nur in gewissen Zeitabständen wiederholen.

Besonders wertvolle Aufschlüsse vermittelt eine Zusammenfassung und weitere Unterteilung der zweckgebundenen Leistungen. Diese Zuwendungen, die in der Finanzliteratur meist als Subventionen bezeichnet werden, bilden das Gegenstück zu den nicht zweckgebundenen Leistungen (Dotationen), die keinesfalls außer Betracht gelassen werden dürfen.⁴ Die Darstellung der vorliegenden Ergebnisse beruht auf folgender Systematik:

- a) Leistungen ohne Zweckgebundenheit (ohne Verwendungspflicht):
 - 1. Gemeindeanteile an Staatseinnahmen,
 - 2. allgemeine Ausgleichsleistungen.
- b) Zweckgebundene Leistungen:
 - 1. Beiträge an bestimmte Gemeindeaufgaben,
 - 2. Sachleistungen des Staates,
 - 3. Leistungen an Dritte.

Daß diese Gliederung einen tieferen Einblick in die Gestaltung des Lastenausgleiches vermittelt als eine nach äußeren Merkmalen durchgeführte Gruppierung dürfte aus den Ergebnissen selbst deutlich hervorgehen. Bevor wir auf die Frage des Lastenausgleiches

⁴) Vgl. *Popitz*, der Finanzausgleich, in Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, S. 372.

eintreten, soll im folgenden eine knappe Charakteristik der fünf verschiedenen Leistungsarten gegeben werden.

a) Nicht zweckgebundene Leistungen.

1. Gemeindeanteile.

Die *Gemeindeanteile* werden in der vorliegenden Statistik als Leistungen des Staates behandelt, um ein möglichst vollständiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu erhalten. In Uebereinstimmung mit der Anordnung im Tabellenteil wird hier diese Gruppe an erster Stelle aufgeführt, obschon sie nicht typische Staatsleistungen umfaßt und im Kanton Zürich den Anteilen der Gemeinden am Ertrag gewisser Staatssteuern keine große finanzielle Bedeutung zukommt.⁵⁾

Abgaben, an denen die Gemeinden partizipieren:

	Anteil der Gemeinden in % des Ertrages	absolut in 1000 Fr.	
		1932	(1934)
Wirtschaftsabgabe	25	216,4	(217,0)
Kleinverkauf geistiger Getränke	25	64,3	(63,4)
Hundeabgabe	50	222,2	(255,7)
Bußen ⁶⁾	32,6	56,5	(31,5)

Diese Anteile sind nicht zweckgebunden, sie stehen der Gemeinde zur freien Verfügung. Darin unterscheiden sie sich von *Beiträgen an Gemeindeaufgaben*, von den *Sachleistungen* und den *Leistungen an Dritte*. In dieser Hinsicht sind sie, wenigstens vom Standpunkt des Gemeindehaushaltes, den *allgemeinen Ausgleichleistungen* verwandt (die auch nicht zweckgebunden sind). Sie unterscheiden sich aber von allen *Ausgleichleistungen* darin, daß eine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der empfangenden Gemeinde nicht erfolgt. Deshalb bilden sie auch einen Bestandteil der *übrigen Leistungen*. Die „Anteile“ aus dem Ertrage des Motorfahrzeugverkehrs, die die Städte Zürich und Winterthur zugewiesen erhalten, werden, da zweckgebunden, zu den Beiträgen an Gemeindeaufgaben gerechnet (vergl. Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 18. Februar 1923, bezw. 8. Juli 1934). Gleich behandelt werden die den Gemeinden für den Bezug der Staatssteuer ausbezahlten Entschädigungen (§ 131 der Vollz. VO. zum Gesetz betr. die direkten Steuern vom 21. Dezember 1931).

⁵⁾ Die Anteile der Gemeinden hier und in den Tabellen 1—4 an erster Stelle aufzuführen, ist in der Systematik begründet, die unserer Darstellung zugrunde liegt.

⁶⁾ Bußen aus dem Motorfahrzeugverkehr (Gesetz vom 18. Februar 1923, § 15, Gesetzessammlung Bd. 32, S. 361). Prozentualer Anteil der Gemeinden errechnet.

Mit Bezug auf die finanzielle Tragweite dieser Leistungsgruppe genügt hier der Hinweis, daß die Anteile am Ertrag kantonaler Abgaben den Gemeinden im Jahre 1932 pro Einwohner durchschnittlich nur 90 Rappen (oder 1—2% der Gesamtleistung des Staates) eingebracht haben (vergl. Tab. 2). Durch die auf Anfang 1935 erfolgte Erhöhung der Hundeabgabe sowie durch die gleichzeitige Einführung der Billesteuer, an deren Ertrag die Gemeinden mit einem Viertel beteiligt sind, ist die Bedeutung der *Anteile* als Einnahmequelle des Gemeindehaushaltes etwas erhöht worden.

2. Allgemeine Ausgleichsleistungen.

Diese Gruppe umfaßt Staatsleistungen, die ausschließlich den meistbelasteten Gemeinden vorbehalten sind. Es sind die durch Gesetz vom 5. Juli 1931⁷⁾ eingeführten „*Finanzausgleichsbeiträge*“, die solchen Gemeinden ausbezahlt werden, die zur Deckung ihres Finanzbedarfes außerordentlich hohe Steuern erheben müssen.⁸⁾ Durch Anwendung einer besonderen Berechnungsskala wird erreicht, daß die am wenigsten leistungsfähigen Gemeinden den sonst notwendigen Steuerdruck entsprechend der staatlichen Hilfe etwas vermindern können. Wir bezeichnen diese Zuwendungen als *allgemeine Ausgleichsleistungen*, um dadurch den Unterschied gegenüber den „*speziellen Ausgleichsleistungen*“, deren Verwendung den Gemeinden nicht frei gestellt ist, deutlicher hervortreten zu lassen. Im Erhebungsjahr 1932 hat der Staat Finanzausgleichsbeiträge von zusammen Fr. 411 000 ausbezahlt. Da seither eine stärkere Beanspruchung der Gemeindefinanzen und damit auch eine Steigerung der Gemeindesteuern⁹⁾

7) Gesetz über den Finanzausgleich und über die Zuteilung vom 5. Juli 1931.

8) Nach § 3 des Gesetzes erhalten jeweils nur solche Gemeinden Finanzausgleichsbeiträge, die im Durchschnitt der verfloßenen drei Jahre *Gemeindesteuern von über 170%* der Staatssteuer erheben mußten. Diese Bezugsgrenze kann jedoch eine Erhöhung erfahren, denn das Gesetz sieht vor, daß die Ausgleichsleistungen zusammen nicht mehr als 2% des Staatssteuerertrages ausmachen dürfen. Eine derartige Einschränkung der bezugsberechtigten Gemeinden ist denn auch für das Jahr 1935 notwendig geworden, und zwar wurde die maßgebende *Steuergrenze auf 188% erhöht*. Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates wird dazu ausgeführt: „Die starke Steigerung der Gemeindesteueransätze hatte zur Folge, daß für das Jahr 1935 die Finanzausgleichsbeiträge nicht mehr bis zur Steuergrenze von 170% ausgerichtet werden konnten. Die Erhöhung des anrechenbaren Durchschnittssteuersatzes in der Stadt Winterthur auf 187% hätte bewirkt, daß Winterthur allein einen Finanzausgleichsbeitrag von Fr. 401 462, also mehr als die Hälfte des ganzen zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hätte. Die Steuergrenze für die Beitragsberechtigung mußte deshalb in Anwendung des § 4 des Finanzausgleichsgesetzes auf 188% erhöht werden“ (Rech. Ber. 1934, S. 40).

9) Vgl. Statistische Mitteilungen, Nr. 181, S. 22 ff.

eingetreten ist, sind auch diese Staatsleistungen angewachsen, und zwar auf Fr. 783 000 im Jahre 1934.

Wir können uns hier mit dieser knappen Charakteristik begnügen, da Zweck und Bedeutung des Finanzausgleichsgesetzes an anderer Stelle bereits eingehend dargelegt worden sind.¹⁰⁾ Zu erwähnen bleibt noch, daß außer diesen Sonderzuweisungen auch die in § 138 des *Steuergesetzes*¹¹⁾ vorgesehene außerordentliche Staatshilfe zur Gruppe der *allgemeinen Ausgleichsleistungen* gerechnet werden muß. Seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes ist jedoch die praktische Bedeutung dieser Leistung stark in den Hintergrund getreten. Im Jahre 1932 mußte nur eine einzige Gemeinde nach § 138 des Steuergesetzes unterstützt werden, und seither ist eine derartige Zuwendung nicht wieder ausgerichtet worden.

**Allgemeine Ausgleichsleistungen (Finanzausgleichsbeiträge)
nach Gemeindetypen [1932].**

	in 1000 Fr. pro Einwohner	in Fr.	Prozente der Gesamtleistung
Stadt Zürich	—	—	—
Stadt Winterthur	—	—	—
Landgemeinden	<u>411</u>	<u>1,5</u>	<u>1,6</u>
10 steuerstarke Gemeinden . . .	—	—	—
10 steuerschwache Gemeinden . .	15	3,5	2,6
10 Bauerngemeinden	16	3,7	2,6
5 Industriegemeinden	4	0,1	0,1

Das wichtigste Ergebnis dieser Uebersicht (3. Kolonne) ist wohl darin zu sehen, daß die *Finanzausgleichsbeiträge* selbst für die steuerschwächsten Gemeinden eine im Vergleich zu den anderen Staatsleistungen untergeordnete Einnahmequelle darstellen. Allerdings muß hier hervorgehoben werden, daß die ausgleichende Bedeutung dieser Leistungsgruppe in einzelnen Fällen tatsächlich größer ist, als in obigen Durchschnittszahlen zum Ausdruck kommt.

b) Zweckgebundene Leistungen.

1. Beiträge an Gemeindeaufgaben.

Diese Gruppe umfaßt eine große Zahl von Leistungen, deren Bedeutung im Rahmen der tatsächlichen Gestaltung des Finanzausgleiches außer Zweifel steht. Der Staat ermöglicht damit den

¹⁰⁾ Vgl. *Aeppli*, Das neue Steuerausgleichs-Gesetz im Kanton Zürich; Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1931, S. 354; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1932, S. 70, 71, 1933, S. 76/78, 1934, S. 39/40; ferner: Finanzhaushalt der Schweiz I, S. 241.

¹¹⁾ Gesetz betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917.

Gemeinden die Durchführung notwendiger Aufgaben, wobei er teilweise den Anteil seiner Unterstützung von der eigenen Leistungsfähigkeit des lokalen Selbstverwaltungskörpers abhängig macht. In jedem Fall ist die Höhe der Staatsleistung von den zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Gesamtausgaben abhängig. Dies ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als eben diese Kosten im einzelnen von der Gemeinde selbst beschlossen werden, und der Kanton den absoluten Betrag der von ihm zu tragenden Ausgabe (Kostenanteil) in der Regel nicht selbst festsetzen kann.

Im Jahre 1932 hat der Staat *Beiträge* von zusammen rund 24 Millionen Franken ausgerichtet. Das sind 56,0% der *Gesamtleistung* (vgl. Tab. 3). Wichtiger als diese Zahl ist die Feststellung, daß nur ein Teil der *Beiträge* im Sinne des Lastenausgleichs ausgebildet ist. Von jenen 56,1% entfallen nur zwei Drittel (37,7%) auf *Ausgleichsleistungen*, während der Rest (18,4%) aus Subventionen besteht, die ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Gemeinden bezahlt werden, und die deshalb zur Kategorie der „*übrigen*“ *Staatsleistungen* gehören. Die Ausgleichsleistungen der Beiträge, die wir auch spezielle Ausgleichsleistungen bezeichnen können, unterscheiden sich von den allgemeinen Ausgleichsleistungen nicht nur darin, daß sie zweckgebunden sind; ebenso bedeutend ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal: der Umstand nämlich, daß die ausgleichende Wirkung gewisser *Beiträge* in keinem Fall Hauptzweck dieser Staatshilfe ist. Allerdings ist folgendes zu beachten: Für die einzelne Gemeinde kann der ausgleichende Charakter eines Staatsbeitrages in dem Sinne ins Gewicht fallen, als der Anteil des Staates, je nach den maßgebenden Berechnungsgrundlagen (sog. Beitragsklassen), unter Umständen die Hauptkostendeckung darstellt, in gewissen Fällen großer Steuerkraft jedoch auch ganz wegfallen kann.¹²⁾

Um die Darstellung der Ergebnisse nicht zu überlasten, wird hier die Gliederung der *Beiträge* in *Ausgleichsleistungen* und *übrige Leistungen*, die auch bei den andern Gruppen der zweckgebundenen Leistungen in Betracht fällt, nicht für jede dieser Gruppen weiter verfolgt, sondern nur für die Summe der Leistungen (*Gesamtleistung*) durchgeführt. Hingegen soll hier mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Leistungsgruppe in einer ausführlichen Tabelle über die regionalen Unterschiede Aufschluß gegeben werden. (Siehe Seite 16).

Auf den Einwohner bezogen, ergeben sich hier bedeutende Leistungsunterschiede; doch sind diese, abgesehen von den *Gemeindeanteilen*, nicht größer, z. T. sogar kleiner als bei den andern Leistungs-

¹²⁾ So z. B. die Staatsbeiträge an die Armenunterstützungen der Gemeinden, vgl. Statistische Mitteilungen, Heft Nr. 176, S. 161 ff.

gruppen (vgl. Tab. 2). Bemerkenswert ist vor allem die Feststellung, daß die Gruppe der 10 steuerstarken Landgemeinden mit dem gleich niedrigen Kopfbetrag vertreten ist wie die Stadt Zürich.

Beiträge an Gemeindeaufgaben
Leistungen des Staates im Jahre 1932

	absolut in 1000 Fr.	je Einwohner in Fr.	in % der Gesamt- leistung	Anteil der Gemeindetypen in %
Stadt Zürich	6 816	27,3	63,9	28,2
Eingemeinde-Vororte . .	1 431	34,8	58,2	5,9
Stadt Winterthur	2 742	50,9	71,9	11,3
Landgemeinden	13 199	48,3	50,5	54,6
179 Gemeinden zusammen	24 188	39,2	56,1	100,0
10 steuerstarke Gem. . . .	993	27,5	38,1	4,1
10 steuerschwache Gem.	385	86,5	66,6	1,6
10 Bauerngemeinden . . .	387	86,6	62,1	1,6
5 Industriegemeinden . .	1 029	37,0	39,1	4,3

2. Sachleistungen.

Diese Gruppe setzt sich aus Ausgabeposten zusammen, die eigenen Aufwendungen des Staates entsprechen. Es konnten allerdings nur Leistungen einbezogen werden, die sich nach Gemeinden verteilen ließen; in der Hauptsache handelt es sich um eine Anzahl mehr oder weniger wichtiger Kostenbeträge, die mit der Finanzwirtschaft der Gemeinden nur mittelbar in Zusammenhang stehen. Zur besseren Erklärung dafür, daß diese Sachaufwendungen als Bestandteil der *Gesamtleistungen* betrachtet werden müssen, sei hier lediglich auf den Umstand hingewiesen, daß ein Anteil von 12% dieser Ausgaben aus Zuwendungen besteht, die nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestuft werden. Die wichtigsten Posten betreffen Aufwendungen für den Straßenbau und -Unterhalt und die durch die Spitalverpflegung bedürftiger Personen entstehenden Mehrkosten.

3. Leistungen an Dritte.

Wir verstehen darunter Subventionen des Staates an eine Reihe von Institutionen, die entweder ganz außerhalb der ordentlichen Gemeindeverwaltung stehen oder nur vereinzelt einen Bestandteil derselben darstellen. Diese Zuwendungen sind weder *Beiträge*, *Anteile*, noch direkte Aufwendungen des Staates, und bilden somit nicht nur formell, sondern auch tatsächlich eine besondere Leistungsgruppe. Darunter kommt den Subventionen an die öffentlichen, paritätischen und einseitigen Arbeitslosen-Versicherungskassen (im Erhebungsjahr rund 3¹/₂ Mill. Franken), die größte Bedeutung zu. Die Repartition auf

die einzelnen Gemeinden wurde hier nicht nach dem Sitz der Kassen, sondern nach dem Wohnort der Versicherungsbezüger durchgeführt. Im übrigen handelt es sich vorwiegend um kleinere Beträge für eine Reihe verschiedenartiger Aufgaben (Krankenversicherung, Fortbildungsschulen, Lehrlingsprüfungen usw.). Ein verhältnismäßig kleiner Betrag konnte nicht berücksichtigt werden, weil eine Verteilung auf die einzelnen Gemeinden wegen technischer Schwierigkeiten nicht durchführbar war.

V. Quantitative Bedeutung der Leistungsgruppen.

Welche finanzielle Bedeutung den einzelnen Leistungsgruppen als Bestandteile der *Gesamtleistung* zukommt, wird in den Tabellen 1—4 in absoluten und Verhältniszahlen eingehend zur Darstellung gebracht und kommt besonders deutlich in der graphischen Uebersicht zum Ausdruck. Wir können hier nicht auf diejenigen finanzwirtschaftlichen Fragen eintreten, für die die gewonnenen Einzelergebnisse eine verwertbare Grundlage bilden, die jedoch mit dem Lastenausgleichsproblem in keinem oder nur losem Zusammenhang stehen. Es sollen im folgenden lediglich einige Hauptzahlen herausgegriffen werden, die über das Verhältnis der einzelnen Leistungsgruppen Aufschluß geben.

Leistungen des Staates an die Gemeinden 1932.

	absolut in 1000 Fr.	Fr. pro Einwohner	Anteile in % der Gesamtleistung
Gemeindeanteile . . .	558	0,9	1,3
Allgemeine Ausgleichsleistungen . .	443	0,7	1,0
Nicht zweckgebundene Leistungen zusammen	1 001	1,6	2,3
Beiträge an Gemeindaufgaben . . .	24 188	39,2	56,1
Sachleistungen	13 455	21,8	31,2
Beiträge an Dritte . . .	4 477	7,2	10,4
Zweckgebundene Leistungen zusammen	42 120	68,2	97,7
Gesamtleistung	43 121	69,8	100,0

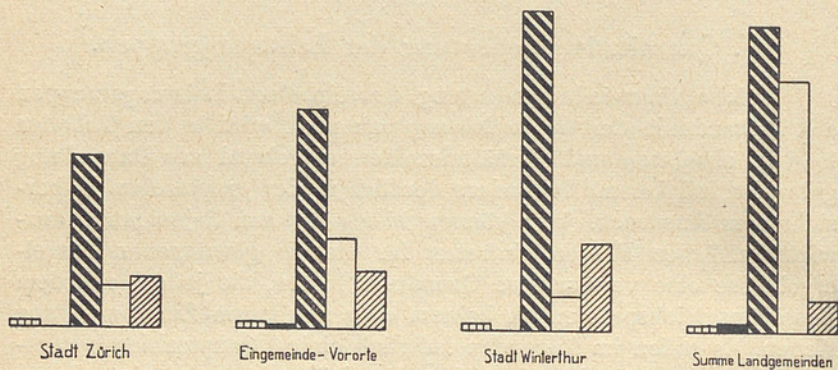
Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß der Fiskus den Gemeinden von seinen eigenen Mitteln nur eine verhältnismäßig unbedeutende Summe zur freien Verwendung überläßt; ist doch ein Anteil von 97,7% der Gesamtleistung zweckgebunden. Allerdings ist zu beachten, daß die allgemeinen Ausgleichsleistungen (im Jahre 1932: 1% der Gesamtleistung, seither etwas mehr) zum vornherein

Leistungen des Staates nach Gemeindetypen und Leistungsgruppen

Leistungen 1932 in Fr. pro Kopf der Wohnbevölkerung



Grundlagen dieser Darstellung:
Tabelle 2



nur für einen begrenzten Kreis besonders schwer belasteter Gemeinden bestimmt sind; im Haushalt der letzteren kommt deshalb diesen Zuwendungen auch prozentual eine etwas größere Bedeutung zu, als die Gesamtergebnisse erkennen lassen. Auch hinsichtlich der zweckgebundenen Leistungen muß übrigens in Betracht gezogen werden, daß obige Zusammenstellung keinesfalls als ein für die Verhältnisse im einzelnen (d. h. mit Bezug auf die einzelne Gemeinde) charakteristisches Gesamtbild gelten kann.

VI. Die Gestaltung des Lastenausgleichs.

1. Allgemeines (Bedeutung der Ausgleichsleistungen).

Wir verstehen unter Lastenausgleich die Gesamtheit der Tatbestände und Regelungen, die einen Ausgleich der verschiedenen hohen Gemeindelasten bewirken. Im Kanton Zürich erfolgt dieser Ausgleich zunächst planmäßig in der Weise, daß gewisse Zuwendungen des Staates nach der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestuft werden. (Wir nennen sie *Ausgleichsleistungen*).¹³⁾ Zu diesem Zwecke gelangen zahlreiche Berechnungsschlüssel zur Anwendung, deren Ausgleichsfunktionen verschieden stark ausgebildet sind. In 13 Fällen wird die Leistung des Staates nach der Steuerkraft und Steuerbelastung, in fünf Fällen ausschließlich nach der Steuerbelastung der Gemeinde abgestuft. Unter diesen Zuwendungen bilden die *allgemeinen Ausgleichsleistungen* (Finanzausgleichsbeiträge) eine Klasse für sich, weil sie einzig und allein zur Entlastung einer begrenzten Zahl von Gemeinden (mit übermäßig hohen Steueransätzen) ausgerichtet werden (vgl. Seite 13). Alle andern (*speziellen*) *Ausgleichsleistungen* dienen dagegen der Finanzierung ganz bestimmter Aufgaben. Mit Ausnahme gewisser *Sachleistungen* und *Beiträge an Dritte* handelt es sich um Kostenanteile des Staates an Aufwendungen der Gemeinden (*Beiträge an Gemeindeaufgaben*).

Leistungen, die ohne systematische Anpassung an regionale Belastungsunterschiede den Gemeinden und ihrer Bevölkerung zugeteilt

¹³⁾ Vgl. a. *Jessen*, der von einer „gesonderten Behandlung der leistungsschwachen Gemeinden durch Vornahme eines Lastenausgleichs“ spricht. (Art. „Finanzausgleich“ in Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. 2, S. 789.) — Ähnlich *Lichtenstein*: „Aufgabe des Lastenausgleichs ist es, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Versorgung mit Leistungen der öffentlichen Hand . . . dadurch herbeizuführen, daß den Aufgabenträgern (Gemeinden und Gemeindeverbänden), die aus eigener Kraft ein bestimmtes Mindestmaß von Leistungen nicht bewerkstelligen können, die Mittel hierzu auf Kosten der leistungsfähigeren bereitgestellt werden.“ (Die Finanzwirtschaft der deutschen Großstädte, Jena 1933.)

werden, bezeichnen wir als „*übrige Leistungen*“. Sie bilden das Gegenstück zu den *Ausgleichsleistungen*¹⁴⁾.

Es ist nicht Aufgabe dieser Veröffentlichung, die formalrechtlichen Grundlagen des Lastenausgleichs eingehend zu beleuchten. Hingegen soll im folgenden versucht werden, die tatsächliche, finanzwirtschaftliche Bedeutung der bestehenden Regelung abzuklären, soweit dies anhand der gewonnenen Ergebnisse möglich ist.

Wie in Tabelle 5 nachgewiesen wird, hat der Staat im Jahre 1932 *Ausgleichsleistungen* von insgesamt rund 18,3 Millionen Franken (oder 42,4% der *Gesamtleistung* von 43,1 Millionen Franken) verausgabt. Alle Zuwendungen, die nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden abgestuft werden, ergeben folglich zusammen eine Summe, die rund zwei Fünftel der *Gesamtleistung* ausmacht. Wie sich dieses Verhältnis innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen gestaltet, zeigt folgende Uebersicht:

Leistungsgruppen	Summe der Staatsleistungen in 1000 Fr.	Davon entfallen auf Ausgleichsleistungen	
		in 1000 Fr.	in %
Nicht zweckgebundene Leistungen:			
Gemeindeanteile	558	—	—
allgemeine Ausgleichsleistungen . .	443	443	100
Zweckgebundene Leistungen:			
Beiträge an Gemeindeaufgaben . .	24 188	16 230	67
Sachleistungen	13 455	1 587	12
Beiträge an Dritte	4 477	39	1
Leistungen im ganzen	43 121	18 299	42

Der weitaus größte Teil aller *Ausgleichsleistungen* wird in Form von *Beiträgen an bestimmte Gemeindeaufgaben* ausgerichtet. Im Erhebungsjahre sind auf diese Art Subventionen von zusammen rund 16 Millionen Franken, d. h. 37,6% der *Gesamtleistung*, in die Gemeindekassen geflossen. Verhältnismäßig hohe Staatsleistungen erfordert das Schul- und Armenwesen, welche Aufgaben gerade die ärmeren Gemeinden stark belasten. So wurden im Jahre 1933 40% der Brutto-Armenausgaben der Landgemeinden durch Staatssubventionen gedeckt¹⁵⁾. Steuerschwache Gemeinden sind unbedingt auf diese Hilfe angewiesen. Sie sind dennoch gezwungen, zur Deckung ihres Finanzbedarfes wesentlich höhere Steuern zu erheben als die steuerkräftigen Gemeinden. Das darf nicht außer acht gelassen werden, wenn gelegentlich eine Herabsetzung der Staatsleistung in Erwägung gezogen wird.

¹⁴⁾ *Ausgleichsleistungen* + *übrige Leistungen* = *Gesamtleistung* des Staates.

¹⁵⁾ Nach der Statistik der Gemeindefinanzen, vgl. im Anhang Tab. 13, sowie Statistische Mitteilungen Heft 174 Seite 14, Heft 177 Seite 10, Heft 181 Seite 8.

In diesem Zusammenhang sei gleichfalls darauf hingewiesen, daß eine Gleichbehandlung aller Gemeinden im Sinne einer durchgehend günstigeren Behandlung der leistungsfähigeren Gemeinwesen, selbst in Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse, eine für den Fiskus untragbare Belastung zur Folge haben würde. Damit möchten wir lediglich andeuten, daß die Notwendigkeit des Lastenausgleichs nicht nur in der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden, sondern ebensosehr im Streben nach sorgfältiger Verwendung staatlicher Mittel begründet ist. (Vgl. a. Bericht des Regierungsrates vom 4. VI. 34 S. 19 ff.).

Hinsichtlich der anderen Leistungsgruppen ist hervorzuheben, daß unter den *Sachleistungen* ein bemerkenswerter Anteil von rund 12% im Sinne des Lastenausgleichs ausgebildet ist. Es handelt sich hier um die Mehrkosten des Staates für die durch Armenpflegen unterstützten, in Anstalten versorgten Personen.¹⁶⁾ Belanglos sind die Ausgleichsnormen einzelner *Leistungen an Dritte* (Anteil: 1%), während die *Gemeindeanteile* mit der Gestaltung des Lastenausgleichs überhaupt in keinem Zusammenhang stehen.

Soweit die formale, planmäßige Regelung des Lastenausgleichs. Auf die tatsächlichen Verhältnisse kommen wir in den nachfolgenden Ausführungen zu sprechen.

2. Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen nach Gemeindetypen.

Daß von der *Gesamtleistung* des Staates ein bedeutender Anteil, nämlich zwei Fünftel, in Form von *Ausgleichsleistungen* an die Gemeinden verteilt wird, ist gewiß eine beachtenswerte Feststellung; jedoch weit wichtiger scheint die Frage, wie sich die bestehende Regelung auf die Gestaltung der Gemeindefinanzen auswirkt. Nun fehlen uns leider genügend umfassende Grundlagen, um die Bedeutung des Lastenausgleichs von dieser Seite darzustellen. Es kann hier allerdings auf die gemeindeweise Uebersicht der gesamten und ordentlichen Staatsleistungen hingewiesen werden, aus welcher die großen Unterschiede erkennbar sind, die zwischen den einzelnen Gemeinden mit Bezug auf ihr finanzwirtschaftliches Verhältnis zum Staatshaushalt bestehen¹⁷⁾. Darüber hinaus lassen sich aus der Statistik der Gemeindefinanzen gewisse Zusammenhänge ableiten. Aber alle diese Zahlen vermitteln uns noch nicht den gewünschten Einblick.

Wenn nun auch zahlenmäßig nicht sichtbar wird, welche Bedeutung der bestehenden Ausgleichsregelung vom Standpunkt der

¹⁶⁾ Vgl. Gesetzessammlung, Bd. XXXII, S. 189.

¹⁷⁾ Vgl. Tab. 9.

Gemeindefinanzen zukommt, so soll immerhin untersucht werden, wie sich die Verteilung der Staatsleistungen auf die Gemeinden gestaltet. Zu diesem Zwecke werden die Ausgleichsleistungen auf den Kopf der Wohnbevölkerung bezogen, wobei wir vorausschicken müssen, daß dieses Verfahren nicht ganz einwandfrei ist. Es soll jedoch angewandt werden, weil eine andere Vergleichsgrundlage nicht zur Verfügung steht.

**Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen
nach ausgewählten Gemeinden und Gemeindegruppen 1932.**

Gemeinden Gemeindegruppen	a	b	a + b
	Ausgleichs- leistungen	Übrige Leistungen	Gesamt- leistung
	in Fr. pro Kopf der Wohnbevölkerung		
Stadt Zürich	16,6	26,1	42,7
Eingemeinde-Vororte	32,6	27,2	59,8
Stadt Winterthur	31,2	39,6	70,8
Landgemeinden (169)	40,8	55,1	95,9
Alle Gemeinden zusammen . . .	29,6	40,2	69,8
darunter:			
10 steuerkräftige Gemeinden . .	22,4	49,6	72,0
10 steuerschwache Gemeinden .	59,0	78,4	137,4
10 Bauerngemeinden	58,1	81,3	139,4
5 Industriegemeinden	32,0	62,7	94,7

Wenn wir zunächst lediglich die erste Vertikalspalte betrachten, so stellen wir fest, daß zwischen den Ausgleichsleistungen, die den einzelnen Gemeinden zukommen, bedeutende Unterschiede bestehen. So wird den Einwohnern der 10 steuerschwächsten Gemeinden eine Jahres-Durchschnittsleistung von Fr. 59 ausgerichtet, während die 10 steuerkräftigsten Gemeinden nur wenig mehr als ein Drittel, nämlich Fr. 22,4 und die Stadt Zürich nur Fr. 16,6 pro Kopf der Wohnbevölkerung zugeteilt erhalten.

Diese Zahlen lassen erkennen, wie sich die formale Gestaltung des Lastenausgleichs, d. h. die Anwendung ausgleichender Leistungsskalen (Bedarfsmaßstäbe) hinsichtlich der tatsächlichen Verteilung staatlicher Leistungen auswirkt. Es liegt nahe, diese Unterschiede mit den Minima und den Maxima der Gemeindesteuerkraft und der Gemeindesteuerbelastung zu vergleichen. Wenn wir hier auf diese Möglichkeit nicht eintreten, so deshalb, weil die auf den Einwohner bezogene Leistung nicht eine genügend zuverlässige Grundlage bildet.

Wodurch ist nun die Verteilung der *übrigen Leistungen* gekennzeichnet? Da diese Zuwendungen ohne Rücksicht auf regionale Belastungsunterschiede ausgerichtet werden, ist wohl die Annahme

berechtigt, daß hier eine annähernd gleichmäßige Verteilung stattfinde. Nun zeigen unsere Ergebnisse, daß dem nicht so ist. Nach obiger Zusammenstellung erhalten die steuerschwachen Gemeinden auch an *übrigen Leistungen* je Einwohner verhältnismäßig höhere Beträge als die besser situierten Gemeinden. Die relativen Unterschiede sind hier nicht ganz gleich, grundsätzlich jedoch ähnlich wie bei den *Ausgleichsleistungen*. Das kleinste Betreffnis der ausgewählten Gemeindetypen verhält sich zum größten wie 1:3,1 (bei den Ausgleichsleistungen wie 1:3,6).

Das Ergebnis des durchgeführten Vergleichs läßt sich dahin zusammenfassen, daß in Wirklichkeit ein intensiverer Ausgleich der verschieden hohen Gemeindelasten erfolgt, als allein durch die formale Ausgleichsregelung (*Ausgleichsleistung*) bewirkt wird.

Wenn auch nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die angewandte Vergleichsbasis nicht ganz einwandfrei und überdies nicht vollständig ist, so liegt hier auf alle Fälle ein für die tatsächliche Gestaltung des Lastenausgleichs charakteristisches Ergebnis vor. Es würde zu weit führen, den Ursachen dieser Feststellung nachzugehen. Immerhin soll anschließend noch abgeklärt werden, welche Anteile der *Gesamtleistung* (je Einwohner) auf die einzelnen Leistungsarten entfallen.

**Staatsleistungen nach Gemeindetypen [1932]
in Fr. pro Einwohner**

Gemeindetypen	Gesamtleistung	Von der Gesamtleistung entfallen auf:			
		Allgem. Ausgleichsleistungen	Beiträge an Gemeindeaufgaben	Sachleistungen	Beiträge an Dritte
10 steuerstarke Gemeinden .	72,0	—	27,5	37,7	5,9
10 steuerschwache Gemeinden	137,4	3,7	91,6	39,1	2,1
Stadt Zürich	42,7	—	27,3	6,5	8,0
Landgemeinden	95,8	1,5	48,3	40,1	5,0

Auf der Landschaft erfolgt der Ausgleich in erster Linie durch das Mittel verschieden hoher *Beiträge*. Bei den *Sachleistungen* tritt eine analoge Anpassung an die Steuerkraft nicht in Erscheinung. Anders das Verhältnis zwischen Stadt und Land. Nicht die *Beiträge*, sondern die *Sachleistungen* sind hier vor allem durch unterschiedlich hohe Leistungsanteile gekennzeichnet. Dem größten städtischen Gemeinwesen werden an *Beiträgen* gleich wie den übrigen steuerstarken

Gemeinden rund Fr. 27.— pro Einwohner zugeteilt. Man könnte deshalb sagen, daß die Verteilung der eigentlichen Subventionen durch andere Faktoren als die der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinflußt wird. Die Großstadt Zürich erfährt in diesem Sinne die gleiche Behandlung wie die Gruppe der zehn steuerkräftigsten Landgemeinden. Die *Beiträge an Gemeindeaufgaben* werden folglich nur soweit als Mittel des Lastenausgleichs verwendet, als dies durch die tatsächlichen regionalen Belastungsunterschiede begründet ist.

Beachtenswert ist auch die Verteilung der *Sachleistungen*. „Reiche“ und „arme“ Gemeinden erhalten auffallend gleichhohe Anteile (Fr. 38.— bis 39.—), während der Stadt Zürich pro Einwohner ein sechs mal kleinerer Betrag (Fr. 6.50) zufällt. Noch geringer ist das Betreffnis der Stadt Winterthur (Fr. 5.30). Für die Beurteilung dieser Unterschiede ist nun vor allem maßgebend, daß die *Sachleistungen* große Ausgabeposten enthalten, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Wohnbevölkerung stehen. Man denke nur an bedeutende Aufwendungen für Straßenbau und -unterhalt. Hier wird die Staatsleistung vor allem durch die Fläche der einzelnen Gemeinwesen bestimmt. Die ungleiche Höhe der Anteile findet daher z. T. ihre Erklärung in der Unzulänglichkeit der Vergleichsgrundlage (Bevölkerungsdichte der Städte!). In wieweit diese Unterschiede auf andere Ursachen zurückzuführen sind, hängt zusammen mit der Gestaltung der Lastenverteilung und kann hier nicht in Kürze abgeklärt werden.

VII. Staatssteuerertrag und Staatsleistungen nach Gemeinden.

Da die in den Tabellen 8 und 9 dargestellten Ergebnisse noch nicht besprochen wurden, soll hier zum Abschluß die Bedeutung dieser Zahlen kurz umschrieben werden.

Die ordentliche Staatssteuer wird im ganzen Kanton einheitlich nach den nämlichen Bestimmungen erhoben. Was die einzelnen Gemeinden je Einwohner an Staatssteuer aufbringen, bildet daher einen zum Vergleich ihrer Steuerkraft brauchbaren Maßstab. In diesen Zahlen, die übrigens alljährlich in der Veröffentlichung über die Gemeindesteuerverhältnisse bekannt gegeben werden, kommen die großen Unterschiede zum Ausdruck, die zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bestehen.

Darüber hinaus bietet nun ein auf die einzelne Gemeinde bezogener Vergleich von Staatssteuerertrag und Staatsleistung wertvollen Aufschluß über die großen regionalen Unterschiede, durch die das Gesamtverhältnis von Staats- und Gemeindefinanzen charakterisiert ist. Es wird deshalb in der Tabelle 9 angegeben, wieviel die

Gesamtleistung (sowie die Summe der ordentlichen Staatsleistungen) in Prozenten des Staatssteueraufkommens jeder einzelnen Gemeinde ausmacht. Wenn auch die tatsächliche Bedeutung dieser Zahlen nicht überschätzt werden darf, so lassen sie doch erkennen, wie der Staat die Steuerkraft der „reichen“ Gemeinden zur Unterstützung der weniger leistungsfähigen Gemeinden heranzieht.

Der amtliche Statistiker muß seine Betrachtungen an der Stelle abschließen, wo des Politikers Tätigkeitsfeld beginnt. Aus diesem Grunde kann es auch nicht unsere Aufgabe sein, ein Urteil abzugeben über die Zweckmäßigkeit der geltenden Ausgleichsregelung.

Zürich, im August 1935.

Dr. E. Leemann.

Literaturangaben.

Allgemeines.

Jessen, Art. Finanzausgleich in Wörterbuch der Volkswirtschaft. 4. Aufl.

Popitz, Der Finanzausgleich, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen 1927.

— Art. Finanzausgleich in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.

Lichtenstein, Die Finanzwirtschaft der deutschen Großstädte von 1925 bis 1931, Jena, 1933.

Steiger, V. J., Der Finanzausgleich zwischen Kantonen und Gemeinden, in Finanzhaushalt der Schweiz. Bd. 1, Bern 1934, S. 209.

Kanton Zürich.

Aeppli, H., Das neue Steuerausgleichsgesetz im Kt. Zürich, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1931, S. 354.

Brupbacher, A., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kt. Zürich seit 1831, Zürich 1925.

Grossmann, E., Zürcherische Staats- und Gemeindefinanzen, in Zürchs Volks- und Staatswirtschaft, Zürich 1928, S. 63.

Klöti, E., Krise und städtische Finanzen, Zürcher Statistische Nachrichten, 1934, S. 237.

Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich, erscheint jährlich in Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich.

Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich, erscheint seit 1933 jährlich in Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich.

Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürch. Kantonsrat, Abschnitt: Direktion des Innern, Gemeinwesen (jährlich).

Bericht des Regierungsrates über Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich vom 4. VI. 1934, Amtsblatt 1934, S. 501.

Andere Kantone

Leugger, J., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Thurgau, Zürich 1931.

Senn, W., Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803.

TABELLEN

**Leistungen des Staates an die Gemeinden
nach Gemeindetypen und Bezirken (1932)**

I

a) Leistungen absolut in 1000 Fr.

Gemeindetypen — Bezirke	Nicht zweckgebundene Leistungen		Zweckgebundene Leistungen			Gesamtleistung
	Ge- meinde- anteile	Allgem. Aus- gleichs- leistungen	Beiträge an Ge- meinde- aufgaben	Sach- lei- stungen	Beiträge an Dritte	
Stadt Zürich	226	—	6 816	1 630	1 996	10 668
Eingemeinde-Vororte . . .	40	32	1 431	588	369	2 460
Stadt Winterthur	50	—	2 742	284	741	3 817
Landgemeinden	242	411	13 199	10 953	1 371	26 176
179 Gemeinden zusammen darunter:	558	443	24 188	13 455	4 477	43 121
10 steuerstarke Gemeinden	37	—	993	1 363	213	2 606
10 steuerschwache Gem. . .	4	16	385	164	9	578
10 Bauerngemeinden . . .	4	16	387	209	7	623
5 Industriegemeinden . . .	24	4	1 029	1 179	397	2 633
Bez. Zürich	286	65	9 262	3 144	2 407	15 164
Bez. Affoltern	13	64	740	440	38	1 295
Bez. Horgen	44	45	1 663	2 115	429	4 296
Bez. Meilen	28	11	900	979	72	1 990
Bez. Hinwil	30	47	1 808	1 874	352	4 111
Bez. Uster	21	45	1 189	610	98	1 963
Bez. Pfäffikon	17	34	1 050	884	51	2 036
Bez. Winterthur	67	41	4 275	1 040	847	6 270
Bez. Andelfingen	13	21	1 339	658	39	2 070
Bez. Bülach	23	9	1 103	930	95	2 160
Bez. Dielsdorf	16	61	859	781	49	1 766
11 Bezirke zusammen . . .	558	443	24 188	13 455	4 477	43 121

Leistungen des Staates an die Gemeinden
nach Gemeindetypen und Bezirken (1932)

b) Leistungen pro Einwohner in Fr.

2

Gemeindetypen — Bezirke	Nicht zweckgebundene Leistungen		Zweckgebundene Leistungen			Gesamtleistung
	Ge-meinde-anteile	Allgem. Ausgleichsleistungen	Beiträge an Gemeindeaufgaben	Sachleistungen	Beiträge an Dritte	
Stadt Zürich	0,9	—	27,3	6,5	8,0	42,7
Eingemeinde-Vororte . . .	0,9	0,8	34,8	14,3	9,0	59,8
Stadt Winterthur	0,9	—	50,9	5,3	13,7	70,8
Landgemeinden	0,9	1,5	48,3	40,1	5,0	95,9
179 Gemeinden zusammen	0,9	0,7	39,2	21,8	7,2	69,8
darunter:						
10 steuerstarke Gemeinden	0,9	—	27,5	37,7	5,9	72,0
10 steuerschwache Gem. . .	0,9	3,7	91,6	39,1	2,1	137,4
10 Bauerngemeinden	0,8	3,7	86,6	46,7	1,6	139,4
5 Industriegemeinden . . .	0,9	0,2	37,0	42,4	14,2	94,7
Bez. Zürich	0,9	0,2	29,9	10,2	7,8	49,0
Bez. Affoltern	0,9	4,6	53,0	31,5	2,7	92,7
Bez. Horgen	0,9	0,9	33,5	42,6	8,6	86,5
Bez. Meilen	0,9	0,4	30,6	33,3	2,4	67,6
Bez. Hinwil	0,8	1,3	49,6	51,4	9,6	112,7
Bez. Uster	0,9	1,9	51,5	26,4	4,3	85,0
Bez. Pfäffikon	0,9	1,7	53,3	44,8	2,6	103,3
Bez. Winterthur	0,9	0,6	58,0	14,1	11,5	85,1
Bez. Andelfingen	0,8	1,1	73,5	36,1	2,1	113,6
Bez. Bülach	0,8	0,4	40,4	34,1	3,5	79,2
Bez. Dielsdorf	1,0	3,6	51,2	46,5	2,9	105,2
11 Bezirke zusammen . . .	0,9	0,7	39,2	21,8	7,2	69,8

**Leistungen des Staates an die Gemeinden
nach Gemeindetypen und Bezirken [1932]**

3

c) Anteile der Leistungsgruppen in Prozent der Gesamtleistung

Gemeindetypen — Bezirke	Nicht zweckgebundene Leistungen		Zweckgebundene Leistungen			Gesamtleistung
	Gemeindeanteile	Allgem. Ausgleichsleistungen	Beiträge an Gemeindeaufgaben	Sachleistungen	Beiträge an Dritte	
Stadt Zürich	2,1	—	63,9	15,8	18,7	100
Eingemeinde-Vororte . . .	1,6	1,8	58,2	23,9	15,0	100
Stadt Winterthur	1,8	—	71,9	7,4	19,4	100
Landgemeinden	0,9	1,6	50,5	41,8	5,2	100
179 Gemeinden zusammen	1,8	1,0	56,1	31,2	10,4	100
darunter:						
10 steuerstarke Gemeinden	1,4	—	38,1	52,8	8,2	100
10 steuerschwache Gem. . .	0,7	2,7	66,6	28,5	1,5	100
10 Bauerngemeinden	0,6	2,6	62,1	33,6	1,1	100
5 Industriegemeinden . . .	0,9	0,1	39,1	44,8	15,1	100
Bez. Zürich	1,9	0,4	61,1	20,7	15,9	100
Bez. Affoltern	0,9	4,9	57,2	34,0	3,0	100
Bez. Horgen	1,0	1,1	38,7	49,2	10,0	100
Bez. Meilen	1,4	0,5	45,3	49,2	3,6	100
Bez. Hinwil	0,7	1,1	44,0	45,6	8,6	100
Bez. Uster	1,1	2,8	60,5	31,1	5,0	100
Bez. Pfäffikon	0,8	1,7	51,6	43,4	2,5	100
Bez. Winterthur	1,1	0,6	68,2	16,6	13,5	100
Bez. Andelfingen	0,6	1,0	64,7	31,8	1,9	100
Bez. Bülach	1,1	0,4	51,0	43,0	4,5	100
Bez. Dielsdorf	0,9	3,4	48,7	44,2	2,8	100
11 Bezirke zusammen	1,8	1,0	56,1	31,2	10,4	100

**Leistungen des Staates an die Gemeinden
nach Gemeindetypen und Bezirken (1932)**

d) Anteile der Gemeindetypen und Bezirke in Prozent
der Leistungssummen

4

Gemeindetypen — Bezirke	Nicht zweckgebundene Leistungen		Zweckgebundene Leistungen			Gesamtleistung
	Ge-meinde-anteile	Allgem. Aus-gleichs-leistun-gen	Beiträge an Ge-meinde-aufgaben	Sach-leistungen	Beiträge an Dritte	
Stadt Zürich	40,5	—	28,2	12,1	44,6	24,8
Eingemeinde-Vororte . .	7,1	7,3	5,9	4,4	8,2	5,7
Stadt Winterthur	9,0	—	11,3	2,1	16,6	8,8
Landgemeinden	43,4	92,7	54,6	81,4	30,6	60,7
179 Gemeinden zusammen	100	100	100	100	100	100
darunter:						
10 steuerstarke Gemeinden	6,6	—	4,1	10,1	4,8	6,0
10 steuerschwache Gem. .	0,7	3,5	1,6	1,2	0,2	1,3
10 Bauerngemeinden . . .	0,6	3,7	1,6	1,6	0,2	1,4
5 Industriegemeinden . .	4,3	1,0	4,3	8,8	8,9	6,1
Bez. Zürich	51,2	14,8	38,3	23,4	53,8	35,2
Bez. Affoltern	2,3	14,3	3,1	3,3	0,8	3,0
Bez. Horgen	7,9	10,2	6,9	15,7	9,6	10,0
Bez. Meilen	5,1	2,4	3,7	7,3	1,6	4,6
Bez. Hinwil	5,4	10,7	7,5	13,9	7,9	9,5
Bez. Uster	3,8	10,1	4,9	4,5	2,2	4,6
Bez. Pfäffikon	3,0	7,8	4,3	6,6	1,1	4,7
Bez. Winterthur	12,1	9,2	17,7	7,7	18,9	14,5
Bez. Andelfingen	2,4	4,7	5,5	4,9	0,9	4,8
Bez. Bülach	4,0	2,1	4,6	6,9	2,1	5,0
Bez. Dielsdorf	2,8	13,7	3,5	5,8	1,1	4,1
11 Bezirke zusammen . .	100	100	100	100	100	100

**Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen
nach Gemeindetypen und Bezirken (1932)**

5

a) Absolute Leistungen und Anteil der Ausgleichsleistungen

Gemeindetypen — Bezirke	Ausgleichsleistungen			Uebrig Lei- stungen	Gesamt- leistung	Aus- gleichs- leistungen in % der Gesamt- leistung
	ordent- liche	ausser- ordent- liche	im ganzen			
	Beträge in 1000 Fr.					
Stadt Zürich	3 817	321	4 138	6 530	10 668	38,8
Eingemeinde-Vororte . . .	1 155	184	1 339	1 121	2 460	54,4
Stadt Winterthur	1 401	280	1 681	2 136	3 817	44,0
Landgemeinden	9 592	1 549	11 141	15 035	26 176	42,6
179 Gemeinden zusammen darunter:	15 965	2 334	18 299	24 822	43 121	42,4
10 steuerstarke Gemeinden	718	92	810	1 796	2 606	31,1
10 steuerschwache Gem. . .	236	12	248	330	578	42,9
10 Bauerngemeinden	246	14	260	363	623	41,7
5 Industriegemeinden . . .	816	75	891	1 742	2 633	33,8
Bez. Zürich	5 489	874	6 363	8 801	15 164	42,0
Bez. Affoltern	612	63	675	620	1 295	52,1
Bez. Horgen	1 350	127	1 477	2 819	4 296	34,4
Bez. Meilen	670	80	750	1 240	1 990	37,7
Bez. Hinwil	1 534	179	1 713	2 398	4 111	41,7
Bez. Uster	841	288	1 129	834	1 963	57,5
Bez. Pfäffikon	847	24	871	1 165	2 036	42,8
Bez. Winterthur	2 224	542	2 766	3 504	6 270	44,1
Bez. Andelfingen	765	30	795	1 275	2 070	38,4
Bez. Bülach	884	86	970	1 190	2 160	44,9
Bez. Dielsdorf	749	41	790	976	1 766	44,7
11 Bezirke zusammen	15 965	2 334	18 299	24 822	43 121	42,4

**Ausgleichsleistungen und übrige Leistungen
nach Gemeindetypen und Bezirken (1932)**

b) Leistungen pro Einwohner in Fr.

6

Gemeindetypen — Bezirke	Ausgleichsleistungen			Uebrig Lei- stungen	Gesamt- lei- stung
	ordent- liche	ausser- ordent- liche	im ganzen		
Stadt Zürich	15,8	1,8	16,6	26,1	42,7
Eingemeinde-Vororte	28,1	4,5	32,6	27,2	59,8
Stadt Winterthur	26,0	5,2	31,2	39,6	70,8
Landgemeinden	35,1	5,7	40,8	55,1	95,9
179 Gemeinden zusammen	25,8	3,8	29,6	40,2	69,8
darunter:					
10 steuerstarke Gemeinden	19,9	2,5	22,4	49,6	72,0
10 steuerschwache Gemeinden	56,1	2,9	59,0	78,4	137,4
10 Bauerngemeinden	55,0	3,1	58,1	81,3	139,4
5 Industriegemeinden	29,3	2,7	32,0	62,7	94,7
Bez. Zürich	17,7	2,8	20,5	28,5	49,0
Bez. Affoltern	43,9	4,5	48,4	44,3	92,7
Bez. Horgen	27,2	2,6	29,8	56,7	86,5
Bez. Meilen	22,8	2,7	25,5	42,1	67,6
Bez. Hinwil	42,1	4,9	47,0	65,7	112,7
Bez. Uster	36,4	12,5	48,9	36,1	85,0
Bez. Pfäffikon	42,9	1,2	44,1	59,2	103,3
Bez. Winterthur	30,2	7,4	37,6	47,5	85,1
Bez. Andelfingen	42,0	1,7	43,7	69,9	113,6
Bez. Bülach	32,4	3,1	35,5	43,7	79,2
Bez. Dielsdorf	44,6	2,4	47,0	58,2	105,2
11 Bezirke zusammen	25,8	3,8	29,6	40,2	69,8

Verwendungszwecke	Beiträge an Gemeinde- aufgaben	Sach- leistungen	Beiträge an Dritte	Leistungen im ganzen ¹
	a) in 1000 Fr.			
1. Förderung der Volkswirtschaft				
a) Landwirtschaft	2 039	—	—	2 039
b) Handel und Gewerbe	469	—	453	922
2. Straßenbau und -Unterhalt . .	2 819	9 246	—	12 065
3. Gewässer	22	588	—	610
4. Gesundheitswesen	258	—	413	671
5. Erziehung und Bildung ²⁾ . . .	11 766	—	48	11 814
6. Soziale Wohlfahrt				
a) Armenwesen	2 376	3 318	—	5 694
b) Arbeitslosenfürsorge	1 888	—	3 487	5 375
7. Kirche				
a) Bauten und Unterhalt	70	303	—	373
b) Uebrig (Besoldungen usw.) . .	1 416	—	—	1 416
8. Steuerbezug	965	—	—	965
9. Verschiedenes	100	—	76	176
Repatrierte Leistungen überhaupt	24 188	13 455	4 477	42 120
	b) Verhältniszahlen			
1. Förderung der Volkswirtschaft				
a) Landwirtschaft	100	—	—	100
b) Handel und Gewerbe	50,9	—	49,1	100
2. Straßenbau und -Unterhalt . . .	23,4	76,6	—	100
3. Gewässer	3,6	96,4	—	100
4. Gesundheitswesen	38,4	—	61,6	100
5. Erziehung und Bildung ²⁾	99,6	—	0,4	100
6. Soziale Wohlfahrt				
a) Armenwesen	41,7	58,3	—	100
b) Arbeitslosenfürsorge	35,1	—	64,9	100
7. Kirche				
a) Bauten und Unterhalt	18,8	81,2	—	100
b) Uebrig (Besoldungen usw.) . . .	100	—	—	100
8. Steuerbezug	100	—	—	100
9. Verschiedenes	56,8	—	43,2	100
Repatrierte Leistungen überhaupt	57,4	32,0	10,6	100
¹⁾ Diese Zahlen umfassen nur die von der vorliegenden Statistik berücksichtigten Staatsleistungen. Es sind darin nur diejenigen Aufwendungen enthalten, die nach dem Verwendungsort bzw. dem Wohnort des Verwendenden verteilt werden konnten („reparierbare Leistungen“). Die Zahlen der 1. Spalte geben immerhin ein vollständiges Bild über die Zweckbestimmung der Beiträge an Gemeindeaufgaben.				
²⁾ Einschließlich Schulhausbauten.				

**Staatsleistungen
und Staatssteuerertrag 1932**

a) Gesamtübersicht

8

Gemeindetypen — Bezirke	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
			im ganzen		hievon ordentliche	
	absolut 1000 Fr.	pro Einw. Fr.	absolut 1000 Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut 1000 Fr.	in % des Steuer- ertrages
Stadt Zürich	25 989	104,0	10 668	41,0	10 000	38,5
Eingemeinde-Vororte . .	1 729	42,0	2 460	142,3	2 091	120,9
Stadt Winterthur	3 186	59,1	3 817	119,8	3 508	110,1
Landgemeinden	9 630	35,8	26 176	271,8	17 627	183,0
179 Gemeinden zusammen	40 534	65,6	43 121	106,4	33 226	82,0
darunter:						
10 steuerstarke Gemeinden	3 332	92,1	2 605	78,4	1 497	45,1
10 steuerschwache Gem. .	30	7,1	578	1926,7	449	1496,7
10 Bauerngemeinden . . .	57	12,8	623	1093,0	454	796,4
5 Industriegemeinden . .	1 125	40,4	2 633	234,0	1 653	146,9
Bez. Zürich	28 766	92,9	15 164	52,7	13 109	45,6
Bez. Affoltern	310	22,2	1 295	417,8	1 048	337,6
Bez. Horgen	2 603	52,4	4 296	165,0	2 578	99,0
Bez. Meilen	1 854	63,0	1 990	107,4	1 316	71,0
Bez. Hinwil	870	23,9	4 111	472,2	2 719	312,4
Bez. Uster	631	27,3	1 963	311,2	1 447	229,4
Bez. Pfäffikon	600	30,4	2 036	339,3	1 542	257,1
Bez. Winterthur	3 619	49,1	6 270	173,2	5 070	140,1
Bez. Andelfingen	321	17,6	2 070	644,6	1 314	409,3
Bez. Bülach	701	25,7	2 160	308,2	1 695	241,8
Bez. Dielsdorf	259	15,3	1 766	681,9	1 388	535,8
11 Bezirke zusammen . .	40 534	65,6	43 121	106,4	33 226	82,0

**Staatsleistungen
und Staatssteuerertrag 1932**

9

b) Gemeindeübersicht

Bezirke Politische Gemeinden	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
			im ganzen		hievon ordentliche	
	absolut Fr.	pro Einw. Fr.	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages
Summe d. Gemeinden	40 534 211	65,6	43 121 221	106,4	33 225 833	82,0
Bez. Zürich: 1)	28 765 643	92,9	15 164 353	52,7	13 108 898	45,6
1 a. Stadt Zürich . . .	25 989 309	104,0	10 668 438	41,0	9 999 894	38,5
Eingemeindevororte:						
1 b. Affoltern b. Zch.	51 844	20,2	221 747	427,7	200 770	387,2
1 c. Albisrieden . . .	124 634	42,1	172 295	138,2	129 708	104,1
1 d. Altstetten . . .	381 979	42,1	457 746	119,8	404 917	106,0
1 e. Höngg	265 716	50,1	306 324	115,3	257 648	96,9
1 f. Oerlikon	681 832	54,5	537 952	78,9	514 844	75,5
1 g. Schwamendingen . . .	50 943	20,7	270 399	530,8	168 146	330,1
1 h. Seebach	128 864	23,0	461 984	358,5	386 105	299,6
1 i. Witikon	42 964	67,4	31 204	72,6	29 191	67,9
Uebrigte Gemeinden:						
2. Aesch	4 329	17,7	39 088	902,9	25 619	591,8
3. Birmensdorf	19 281	15,7	233 496	1211,0	124 207	644,1
4. Dietikon	167 281	25,8	773 144	462,2	390 329	233,3
5. Geroldswil	2 023	6,2	36 063	1782,6	27 740	1371,2
6. Oberengstringen . . .	14 697	20,2	46 700	317,7	37 276	253,6
7. Oetwil a. d. L. . . .	2 712	11,2	23 217	856,1	22 833	841,9
8. Schlieren	193 134	47,3	185 644	96,1	169 838	87,9
9. Uitikon	9 086	17,0	51 286	564,5	46 189	508,3
10. Unterengstringen . . .	23 368	36,7	66 567	284,9	49 405	211,4
11. Urdorf	18 595	15,3	167 489	900,7	83 887	451,1
12. Weiningen	15 048	17,2	138 032	917,2	90 402	600,7
13. Zollikon	629 848	140,8	497 285	78,9	150 720	23,9
Bez. Affoltern:	310 253	22,2	1 294 684	417,3	1 047 512	337,6
14. Aengst	7 733	13,6	60 803	786,3	54 020	698,6
15. Affoltern a. A. . . .	66 860	21,6	283 005	423,3	194 895	291,5
16. Bonstetten	15 351	20,9	100 766	656,4	50 799	330,9
17. Hausen	36 427	23,4	121 418	333,3	110 638	303,7
18. Hedingen	16 245	18,0	90 827	559,1	79 169	487,3
19. Kappel	9 462	14,0	75 913	802,3	52 770	557,7
20. Knonau	13 825	21,4	48 092	347,9	45 015	325,6
21. Maschwanden	6 766	15,0	52 830	780,8	40 923	604,8
22. Mettmenstetten . . .	32 627	20,8	155 626	477,0	132 579	406,3
23. Obfelden	59 343	43,3	78 908	133,0	74 703	125,9
24. Ottenbach	18 135	18,4	75 217	414,8	71 279	393,0
25. Rifferswil	12 905	27,2	48 528	376,0	41 845	324,2
26. Stallikon	7 520	11,6	80 285	1067,6	76 616	1018,8
27. Wettswil	7 054	24,5	22 466	318,5	22 261	315,6

1) Ohne Affoltern b. Zch., damals zum Bezirk Dielsdorf gehörend.

**Staatsleistungen
und Staatssteuerertrag 1932 (Fortsetz.)**

9

Bezirk Politische Gemeinden	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
	absolut Fr.	pro Einw. Fr.	im ganzen		hievon ordentliche	
			absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages
Bez. Horgen :	2 603 292	52,4	4 295 838	165,0	2 577 660	99,0
28. Adliswil	127 551	24,0	372 968	292,4	289 711	234,2
29. Hirzel	14 831	13,2	147 212	992,6	103 905	700,6
30. Horgen	419 121	45,0	779 136	185,9	470 350	112,2
31. Hütten	8 618	15,1	57 167	663,3	49 910	579,1
32. Kilchberg	443 442	110,5	157 146	35,4	113 091	25,5
33. Langnau	43 787	22,1	168 844	385,5	154 221	352,2
34. Oberrieden	48 602	31,5	232 097	477,5	88 670	182,4
35. Richterswil	155 388	33,8	255 011	164,1	239 335	153,8
36. Rüslikon	300 278	114,4	191 034	63,6	92 145	30,7
37. Schönenberg	13 278	11,7	185 193	1394,7	111 442	839,3
38. Thalwil	480 794	60,5	529 326	110,1	453 422	94,3
39. Wädenswil	547 602	57,6	1 220 704	222,9	402 458	73,5
Bez. Meilen :	1 853 824	63,0	1 990 319	107,4	1 316 296	71,0
40. Erlenbach	181 612	73,5	135 025	74,3	90 289	49,7
41. Herrliberg	75 160	46,4	121 327	161,4	86 043	114,5
42. Hombrechtikon	64 027	24,0	269 456	420,8	212 495	331,9
43. Küsnacht	623 456	102,5	324 421	52,0	209 987	33,7
44. Männedorf	184 477	51,7	144 799	78,3	123 540	67,0
45. Meilen	287 109	66,8	500 621	174,4	182 776	63,7
46. Oetwil	15 829	14,0	73 772	466,0	73 649	465,3
47. Stäfa	235 634	49,4	252 487	107,1	222 035	94,2
48. Uetikon	148 619	72,8	114 225	76,8	68 860	46,3
49. Zumikon	37 901	49,0	54 186	143,0	46 622	123,0
Bez. Hinwil :	870 516	23,9	4 111 039	472,2	2 719 167	312,4
50. Bäretswil	37 741	15,7	293 778	778,4	224 303	594,3
51. Bubikon	57 610	29,7	134 309	233,1	121 744	211,3
52. Dürnten	47 484	14,9	465 806	981,0	229 571	483,5
53. Fischenthal	23 435	13,3	452 208	1929,6	209 399	893,5
54. Goßau	34 317	14,2	288 387	840,4	272 789	794,9
55. Grüningen	18 365	13,6	126 978	691,4	118 784	646,8
56. Hinwil	62 602	19,9	303 956	485,5	255 368	407,9
57. Rüti	181 542	32,0	858 509	472,9	326 460	179,8
58. Seegräben	25 314	33,9	47 373	187,1	45 114	178,2
59. Wald	159 732	23,0	545 951	341,9	441 983	276,7
60. Wetzikon	222 374	32,2	593 784	267,0	473 652	213,0

Staatsleistungen und Staatssteuerertrag 1932 (Fortsetz.)

Bezirke Politische Gemeinden	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
	absolut Fr.	pro Einw. Fr.	im ganzen		hievon ordentliche	
			absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages
Bez. Uster :	630 730	27,3	1 963 019	311,2	1 446 772	229,4
61. Dübendorf . . .	160 202	35,8	278 684	173,9	239 054	149,2
62. Egg	40 240	17,6	203 321	505,3	199 421	495,6
63. Fällanden . . .	10 272	14,0	44 228	430,6	41 247	401,5
64. Greifensee . . .	8 234	29,0	47 508	577,0	34 137	414,6
65. Maur	24 615	16,6	117 141	475,9	104 717	425,4
66. Mönchaltorf . .	11 112	14,9	284 593	2561,1	73 309	659,7
67. Schwerzenbach .	5 200	16,7	37 197	715,3	28 192	542,1
68. Uster	303 528	31,4	532 472	175,4	467 014	153,9
69. Volketswil . . .	26 747	16,0	237 479	887,9	152 304	569,4
70. Wangen	40 580	28,1	180 396	444,5	107 377	264,6
Bez. Pfäffikon :	600 058	30,4	2 036 065	339,3	1 542 551	257,1
71. Bauma	60 431	21,0	287 660	476,0	186 431	308,5
72. Fehraltorf . . .	20 979	20,3	92 940	443,0	87 504	417,1
73. Hittnau	17 397	13,1	127 086	730,5	104 572	601,1
74. Illnau	74 283	20,0	343 279	462,1	268 998	362,1
75. Kyburg	7 467	21,0	46 961	628,9	46 109	617,5
76. Lindau	212 433	119,2	120 496	56,7	101 746	47,9
77. Pfäffikon	133 502	35,0	269 043	201,5	195 717	146,6
78. Russikon	23 904	17,2	153 004	640,1	152 212	636,8
79. Stenzenberg . . .	4 522	8,4	217 998	4820,8	83 867	1854,6
80. Weißlingen . . .	23 766	18,4	170 121	715,8	117 531	494,5
81. Wila	14 276	15,5	135 974	952,5	127 900	895,9
82. Wildberg	7 098	10,4	71 503	1007,4	69 964	985,7
Bez. Winterthur :	3 618 917	49,1	6 270 121	173,2	5 070 210	140,1
83. Altikon	6 460	14,5	40 238	622,8	40 222	622,6
84. Bertschikon . . .	8 918	12,2	114 618	1285,2	73 018	818,8
85. Brütten	9 571	19,4	35 921	375,3	34 887	364,5
86. Dägerlen	5 247	9,7	82 401	1570,4	53 734	1024,1
87. Dättlikon	2 820	8,3	39 300	1393,6	35 980	1275,9
88. Dinhard	11 233	15,6	294 682	2623,3	59 451	529,2
89. Elgg	50 765	27,5	151 379	298,2	133 149	262,3
90. Ellikon a. d. Th.	5 116	11,7	46 243	903,9	45 793	895,1
91. Elsau	16 864	14,7	134 610	798,2	105 488	625,5
92. Hagenbuch . . .	4 884	8,6	65 364	1338,3	50 680	1037,7
93. Hettlingen . . .	6 033	10,7	238 030	3945,4	52 373	868,1
94. Hofstetten . . .	6 601	14,1	52 076	788,9	52 076	788,9
95. Neftenbach . . .	30 212	17,3	174 941	579,0	154 834	512,5
96. Pfungen	48 014	38,0	75 192	156,6	70 099	146,0

**Staatsleistungen
und Staatssteuerertrag 1932 (Fortsetz.)**

9

Bezirke Politische Gemeinden	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
	absolut Fr.	pro Einw. Fr.	im ganzen		hievon ordentliche	
			absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages
97. Rickenbach . . .	8 770	21,0	123 836	1412,0	47 189	538,1
98. Schlatt . . .	6 930	14,9	53 845	777,0	52 428	756,5
99. Seuzach . . .	24 080	17,9	118 304	491,3	97 227	403,8
100. Turbenthal . . .	100 625	43,2	221 454	208,4	131 734	130,9
101. Wiesendangen	20 005	17,2	137 523	687,4	105 579	527,8
102. Winterthur . . .	3 186 214	59,1	3 817 278	119,8	3 508 214	110,1
103. Zell	59 555	22,1	252 886	424,6	166 055	278,8
Bez. Andelfingen :	321 030	17,6	2 069 550	644,6	1 313 886	409,3
104. Adlikon . . .	5 618	13,6	64 329	1145,0	33 744	600,6
105. Benken . . .	8 969	19,1	83 175	927,4	38 690	431,4
106. Berg	25 120	58,7	35 964	143,3	34 044	135,5
107. Buch	6 357	14,6	44 177	694,9	42 884	674,6
108. Dachsen . . .	5 750	9,1	37 050	644,4	37 050	644,4
109. Dorf	6 060	19,4	28 111	463,9	28 056	463,0
110. Feuerthalen . .	57 029	22,5	116 820	204,8	105 871	185,6
111. Flaach	5 499	7,3	98 650	1794,0	91 359	1661,4
112. Flurlingen . . .	39 182	43,8	45 005	114,9	37 141	94,8
113. Grobandelfingen . .	29 435	32,2	145 202	493,3	84 736	287,9
114. Henggart . . .	6 519	14,1	57 715	885,3	38 656	593,0
115. Humlikon . . .	2 040	8,3	16 764	821,8	16 627	815,0
116. Kleinandelfingen . .	14 198	14,5	82 829	583,3	63 222	445,3
117. Laufen-Uhwiesen . .	11 154	14,3	72 336	648,5	62 300	558,5
118. Marthalen . . .	18 201	14,6	121 015	664,9	97 094	533,4
119. Oberstammheim . . .	11 533	14,3	80 159	695,0	61 515	533,4
120. Ossingen	13 026	15,0	360 226	2765,4	90 936	698,1
121. Rheinau	18 860	20,4 ²	70 414	373,3	55 104	292,2
122. Thalheim	6 247	13,9	52 109	834,1	51 709	827,7
123. Trüllikon	9 106	11,0	131 665	1445,9	81 450	894,5
124. Truttikon	3 600	12,3	156 368	4343,5	30 441	845,6
125. Unterstammheim . . .	10 100	16,2	93 404	924,8	58 978	583,9
126. Volken	1 196	4,5	23 425	1958,6	22 480	1879,6
127. Waltalingen . . .	6 231	12,3	52 638	844,8	49 799	799,2
Bez. Bülach :	701 000	25,7	2 160 477	308,2	1 695 353	241,8
128. Bachenbülach . . .	6 248	10,6	42 686	683,2	42 042	672,9
129. Bassersdorf . . .	36 274	20,8	84 868	234,0	76 717	211,5
130. Bülach	104 012	29,1	307 032	295,2	226 300	217,6
131. Dietlikon	19 912	23,3	57 098	286,7	51 043	256,3
132. Eglisau	31 820	22,7	114 444	359,6	93 904	295,1
133. Embrach	41 322	24,0	160 309	387,9	114 855	277,9

²⁾ 1148 Insassen der Pflegeanstalt nicht berücksichtigt.

Staatsleistungen und Staatssteuerertrag 1932 (Schluß)

Bezirke Politische Gemeinden	Netto- Staatssteuer- ertrag		Repartierte Staatsleistungen			
	absolut Fr.	pro Einw. Fr.	im ganzen		hievon ordentliche	
			absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages	absolut Fr.	in % des Steuer- ertrages
134. Freienstein . . .	16 211	14,2	85 908	529,9	79 974	493,3
135. Glattfelden . . .	78 288	41,0	143 316	183,1	126 189	161,2
136. Hochfelden . . .	5 208	10,6	36 541	701,6	36 430	699,5
137. Höri	4 026	7,8	51 048	1267,9	44 173	1097,2
138. Hüntwangen . . .	6 720	12,9	43 151	642,1	35 114	522,5
139. Kloten	44 306	24,4	161 607	364,7	125 812	284,0
140. Lufingen	5 102	14,1	93 125	1825,3	24 399	478,2
141. Nürensdorf . . .	6 176	7,5	77 896	1261,8	76 194	1233,7
142. Oberembrach . . .	5 364	10,6	71 039	1324,4	65 241	1216,3
143. Opfikon	29 075	22,9	79 751	274,3	51 325	176,5
144. Rafz	31 613	20,1	115 472	365,3	88 412	279,7
145. Rorbas	15 007	12,6	100 187	667,6	72 779	485,0
146. Wallisellen . . .	198 976	52,7	179 602	90,3	137 951	69,3
147. Wasterkingen . . .	1 501	5,2	17 043	1135,4	17 043	1135,4
148. Wil	8 077	11,2	77 035	953,7	66 872	827,9
149. Winkel	5 762	11,8	61 319	1064,2	42 584	739,0
Bez. Dielsdorf :	258 948	15,3	1 765 756	681,9	1 387 528	535,8
150. Affoltern b.Zch.	51 844	20,2	221 747	427,7	200 770	387,2
151. Bachs	3 705	8,0	70 730	1909,0	66 567	1796,7
152. Boppelsen	2 396	8,2	18 063	753,9	18 063	753,9
153. Buchs	5 140	8,6	53 336	1037,8	52 444	1020,3
154. Dällikon	3 188	8,4	47 950	1504,1	27 529	863,5
155. Dänikon	1 800	11,3	23 743	1319,0	23 743	1319,0
156. Dielsdorf	28 144	31,4	68 415	243,1	59 044	209,8
157. Hüttikon	2 524	18,2	17 017	674,2	17 017	674,2
158. Neerach	4 882	8,9	124 002	2540,0	46 107	944,4
159. Niederglatt	11 995	16,8	55 358	461,5	44 564	371,5
160. Niederhasli	10 253	10,4	87 664	855,0	85 314	832,1
161. Niederweningen . .	17 441	26,0	63 210	362,4	51 377	294,6
162. Oberglatt	14 422	15,0	70 924	491,8	62 816	435,6
163. Oberweningen . . .	2 681	8,8	24 571	916,5	19 345	721,6
164. Otelfingen	9 939	17,4	52 809	531,3	50 272	505,8
165. Regensberg	4 953	12,3	31 998	646,0	31 841	642,9
166. Regensdorf	30 200	20,4 ^B	195 053	645,9	131 568	435,6
167. Rümlang	21 596	19,4	108 754	503,6	95 442	441,9
168. Schleinikon	1 972	5,8	26 105	1323,7	24 566	1245,7
169. Schöfflisdorf	2 936	8,7	41 299	1406,6	35 321	1203,0
170. Stadel	10 020	9,0	216 360	2159,3	110 184	1099,6
171. Steinmaur	11 218	14,5	80 253	715,4	73 202	632,5
172. Weiach	5 699	8,9	66 395	1165,0	60 432	1060,4

^B) 317 Insassen der Strafanstalt nicht berücksichtigt.

**Gesamtdarstellung der Staatsleistungen 1932 und 1934
nach Verwendungszweck, Leistungsart und Grundlage der Bemessung.**

10

Verwendungszweck	„Repar- tierte“ Leistungen 1932 in Fr.	Leistungen 1934 in Fr.	Verteilungs- modus A. L. = Aus- gleichs- leistungen (Vgl. Text Abschn. VI)	Berechnung der Aus- gleichsleist. S. S. = Steuersatz S. K. = Steuerkraft (Vgl. Text Abschn. VI)
A. Leistungen ohne Zweckgebundenheit:				
1. Gemeindeanteile an Staatseinnahmen.				
Brutto-Ertragsanteil der Wirtschaftsabgaben	216 417	217 002	—	—
Brutto-Ertragsanteil der Abgaben auf Kleinverkauf geistiger Getränke	64 282	63 381	—	—
Anteil der Hundeabgabe	221 094	255 711	—	—
Bußenteile aus Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr	56 550	31 468	—	—
2. Allgemeine Ausgleichsleistungen.				
Leistung gemäß § 138 des Steuergesetzes	32 411	—	A. L.	S. S.
Finanzausgleichs-Beiträge	410 611	782 958	A. L.	S. S.
B. Zweckgebundene Leistungen:				
1. Beiträge an bestimmte Gemeindeaufgaben.				
Besoldung der Volksschullehrer	9 420 572	8 920 917	A. L.	S. K./S. S.
Besoldung der Lehrkräfte von Fortbildungsschulen	149 080	184 016	A. L.	S. K./S. S.
Diverse Beiträge für Fachunterricht und Schülerfürsorge	882 243	874 116	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Neubauten und Hauptreparaturen an Schulhäusern	1 299 779	1 299 770	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge für gewerbliche Fortbildungsschulen	468 764	*	—	—
Beiträge an Armenausgaben	2 181 035	3 510 565	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Volksbibliotheken	14 145	*	—	—
Beiträge an Erstellungskosten von Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten	35 195	203 139	A. L.	S. K.
Unterstützungen für Kantonsfremde in nichtstaatlichen Krankenasylen	160 160	167 024	—	—

*) mit Leistung 1932 vergleichbarer Betrag noch nicht bekannt.

**Gesamtdarstellung der Staatsleistungen 1932 und 1934
nach Verwendungszweck, Leistungsart und Grundlage der Bemessung.**

(Fortsetzung)

Verwendungszweck	„Repar- tierte“ Leistungen 1932 in Fr.	Leistungen 1934 in Fr.	Verteilungs- modus A. L. = Aus- gleichs- leistungen (Vergl. Text Abschn. VI)	Berechnung der Aus- gleichsleist. S. S. = Steuersatz S. K. = Steuerkraft (Vgl. Text Abschn. VI)
Beiträge an Versorgungsanstalten . .	62 306	63 451	—	—
Beiträge an Winterhilfe	1 008 625	*	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Löhne bei Notstands- arbeiten	639 996	1 038 596	A. L.	S. K./S. S.
Krisenhilfe	239 820	*	—	—
Beiträge an Bestattungswesen . . .	81 682	82 485	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Desinfektionen	25 012	13 696	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Friedhofneuanlagen, Lei- chenhäuser etc.	112 865	33 373	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge an Unterhalt von Straßen III. Klasse	147 894	184 444	A. L.	S. S.
Beiträge an Baukosten von Straßen II. Klasse	75 815	66 982	A. L.	S. S.
Beiträge an Baukosten der Str. III. Kl. finanzschwacher Gemeinden . . .	27 264	25 731	A. L.	S. S.
Beiträge an St. Zürich u. Winterthur für Verkehrswege mit Bedeutung von Straßen I. u. II. Klasse . . .	748 585	870 474	—	—
Anteile an Gebühren für Motorfahr- zeuge und Fahrräder der Städte Zürich und Winterthur	1 596 871	1 345 338	—	—
Beiträge an Durchgangs- und Ver- bindungsstraßen der Städte Zürich und Winterthur	150 069	250 000	—	—
Beiträge an a. o. Anlagen bei Straßen- bau (verminderte Staatsleistungen, Rückvergütung) § 13 Straßengesetz	72 500	100 142	—	—
Beiträge an Neubauten und Haupt- reparaturen von Kirchen und Pfarr- häusern	70 069	16 627	A. L.	S. K./S. S.
Besoldungen der Pfarrer (evang. Lan- deskirche)	1 353 597	1 345 749	—	—
Besoldungen der katholischen Pfarrer Rheinau und Dietikon	17 500	16 843	—	—
Besoldungen der kath. Pfarrer und Pfarrhelfer in Zürich u. Winterthur	45 150	42 461	—	—

*) mit Leistung 1932 vergleichbarer Betrag noch nicht bekannt.

Gesamtdarstellung der Staatsleistungen 1932 und 1934
nach Verwendungszweck, Leistungsart und Grundlage der Bemessung.

10

(Fortsetzung)

Verwendungszweck	„Repar- tierre“ Leistungen 1932 in Fr.	Leistungen 1934 in Fr.	Verteilungs- modus A. L. = Aus- gleichs- leistungen (Vergl. Text Abschn. VI)	Berechnung der Aus- gleichsleist. S. S. = Steuersatz S. K. = Steuerkraft (Vgl. Text Abschn. VI)
Entschädigung für Mitwirkung bei Anlage und Bezug der Staatssteuer durch die Gemeinden	965 080	985 466	—	—
Beitrag an Erweiterungsbauten der Kadaververwertungsanstalt der Stadt Zürich	38 395	11 435	—	—
Verzinsung und Amortisation (Bundesdarlehen für Nationalbahnschuld W'thur, Gemeindegeldleihen Elektr. Sihltalbahnhof)	29 203	28 496	—	—
Beiträge an Wohnungsbau	8 700	—	—	—
Beiträge für Gewässerunterhalt	21 392	10 491	—	—
Beiträge für Bodenverbesserungen ¹⁾	1 008 241	630 674 ²⁾	—	—
Diverse Beiträge zur Förderung der Landwirtschaft ¹⁾	1 030 458	*	—	—
2. Sachleistungen des Staates				
Verbesserung u. Unterhalt von Hauptverkehrsstraßen a) ordentliche	143 211	232 359	—	—
b) außerordentl.	4 827 152	5 817 480	—	—
Unterhalt von Straßen I. Klasse	2 563 784	2 380 702	—	—
Unterhalt von Straßen II. Klasse	814 487	771 375	—	—
Neubauten von Straßen I. Klasse	897 287	1 510 731	—	—
Unterhalt der Gewässer	338 820	339 478	—	—
Gewässerkorrekturen	249 235	485 172	—	—
Neu- und Umbauten staatseigener Kirchen und Pfarrhäuser	303 386	210 147	—	—
Mehrkosten für Kantonsfremde in staatlichen Krankenanstalten	1 730 843	*	—	—
Mehrkosten für die durch Armenpflege in Anstalten Versorgten	1 587 122	*	A. L.	S. K./S. S.
3. Leistungen an Dritte.				
Beiträge an Gewerbeschulen u. -museen	106 844	99 124	—	—
Beiträge an kaufm. Fortbildungsschulen	226 915	217 751	—	—

*) mit Leistung 1932 vergleichbarer Betrag noch nicht bekannt.

¹⁾ Incl. nicht reparierbare Leistungen an Dritte.

²⁾ prov. Betrag.

**Gesamtdarstellung der Staatsteuungen 1932 und 1934
nach Verwendungszweck, Leistungsart und Grundlage der Bemessung.**

(Schluss)

Verwendungszweck	„Repar- tierte“ Leistungen 1932 in Fr.	Leistungen 1934 in Fr.	Verteilungs- modus A. L. = Aus- gleichs- leistungen (Vergl. Text Abschn. VI)	Berechnung der Aus- gleichsleist. S. S. = Steuersatz S. K. = Steuerkraft (Vgl. Text Abschn. VI)
Beiträge an Lehrlingsprüfungen . .	118 925	83 996	—	—
Beiträge an Tierschutzgesellschaften	300	—	—	—
Beitrag an Kunstverein Winterthur .	6 300	—	—	—
Beiträge an unentgeltliche Rechtsaus- kunft	29 003	29 065	—	—
Beiträge an Verkehrsverbände . . .	24 000	23 400	—	—
Beiträge an Verkehrsunternehmungen	22 986	17 588	—	—
Beiträge an Arbeitslosenversicherung	3 486 578	3 864 157	—	—
Stipendien des Jugendamtes f. Minder- erwerbsfähige	22 880	20 340	—	—
Stipendien für Sekundarschüler . .	18 655	17 250	—	—
Beiträge an Gemeinde- u. Hauskranken- pflege	39 069	43 528	A. L.	S. K./S. S.
Beiträge zur Förderung der Kranken- versicherung	374 012	*	—	—

*) mit Leistung 1932 vergleichbarer Betrag noch nicht bekannt.

TABELLEN-ANHANG

Finanzbedarf der Gemeinden

Wirkliche Ausgaben nach Verwendungszwecken 1932/33
(Alle ordentlichen Gemeindegüter)

11

Verwendungszwecke	Ausgaben in 1000 Fr.		Verhältniszahlen	
	1933	1932	1933	1932
1. Allgemeine Verwaltung: Besoldungen und Barauslagen . .	15 527	15 225	9,5	9,7
2. Zinse für entlehnte Kapitalien . .	18 342	17 554	11,3	11,2
3. Liegenschaften:				
a) Unterhalt	7 587	7 464	4,6	4,7
b) Neubauten	10 200	12 287	6,3	7,8
4. Straßen:				
a) Unterhalt	8 111	9 651	5,0	6,1
b) Beleuchtung	845	910	0,5	0,6
c) Bauten (inkl. Kanalisationen) . .	11 174	12 876	6,9	8,2
5. Sonstige Ausgaben der Bauverwaltung:				
a) Gewässerkorrekturen	193	91	0,1	0,1
b) Andere Tiefbauten	2 797	479	1,7	0,3
c) Ingenieur- und Vermessungswesen	3 076	3 202	1,9	2,0
6. Polizei, Löschwesen	4 849	4 805	3,0	3,1
7. Beiträge an produktive Unternehmungen	509	617	0,3	0,4
8. Volksschulwesen: ¹⁾				
a) Besoldungen der Lehrer ²⁾	13 621	14 284	8,3	9,1
b) Lehrmittel u. Schreibmaterialien	1 516	1 602	0,9	1,0
c) Uebrige Ausgaben ³⁾	6 483	5 668	4,0	3,6
9. Kirche: ¹⁾				
a) Besoldungen	1 091	1 086	0,7	0,7
b) Spezielle Kultusaufgaben	129	128	0,1	0,1
c) Uebrige Ausgaben ³⁾	1 103	1 117	0,7	0,7
10. Armenunterstützungen	15 089	14 294	9,2	9,1
11. Uebrige Ausgaben:				
a) Ordentlicher Verkehr	33 688	27 777	20,7	17,7
b) Außerordentlicher Verkehr . . .	7 010	6 008	4,3	3,7
Total wirkliche Ausgaben	162 940	157 125	100	100

¹⁾ Ohne allgemeine Verwaltung, die in Posten 1 enthalten.

²⁾ In diesen Zahlen sind die Staatsbesoldungen der Volksschullehrer von Zürich und Winterthur inbegriffen (da durch die Gemeindeführung verbucht). Wie sich die Gesamtausgaben für das Volksschulwesen auf Staat und Gemeinden verteilen, ist in Tab. 14 zur Darstellung gebracht.

³⁾ Ohne Unterhalt der Liegenschaften, welche Ausgabe in Posten 3 a enthalten ist, sowie ohne Zinse für entlehnte Kapitalien (in Posten 2 enthalten).

Armenwesen

Ausgaben des Staates und der Gemeinden

12

Jahre	Staat ¹⁾ (Beiträge an Gemeinden)		Gemeinden (Nettoaussgaben)		Staat u. Gemeinden zusammen	
	Land- bezirke ²	Ganzer Kanton	Land- bezirke ²	Ganzer Kanton	Land- bezirke ²	Ganzer Kanton
a) Ausgaben in 1000 Fr.						
1928	1 428	1 706	2 915	7 851	4 343	9 557
1930	1 531	1 944	2 773	12 086	4 304	14 030
1931	1 692	2 181	3 494	12 957	5 186	15 138
1932	2 128	2 856	3 094	13 357	5 222	16 213
1933	2 442	3 511	4 705	13 932	7 142	17 443
b) Indexzahlen (Durchschnitt 1928/1930 = 100)						
1928	104,1	99,8	105,8	75,6	105,2	79,0
1930	111,6	113,7	100,6	116,3	104,3	116,0
1931	123,3	127,5	126,8	124,7	125,6	125,1
1932	155,1	167,0	112,3	128,6	126,5	134,0
1933	178,0	205,3	170,7	134,1	173,1	144,2

¹⁾ Nur Staatsbeiträge an die Armenunterstützungen der Gemeinden; übrige Staatsleistungen nicht berücksichtigt.

²⁾ d. h. ganzer Kanton ohne die Bezirke Zürich und Winterthur.

Armenwesen

Gemeindeausgaben und Staatsbeiträge 1933

13

Bezeichnung	Total	Land- gemein- den ²⁾	Stadt Winter- thur	Stadt Zürich
	Beträge in 1000 Fr.			
Brutto-Ausgaben	17 443	7 553	1 608	8 283
Hievon durch Staatsbeiträge gedeckt ¹⁾ .	3 511	3 053	431	27
Netto-Ausgaben der Gemeinden	13 932	4 500	1 177	8 256
Staatsbeiträge in Prozent der Brutto- Ausgaben	%	%	%	%
Brutto-Ausgaben in Prozent der wirkli- chen Gesamtausgaben	20,1	40,4	26,8	0,3
	10,7	15,3	10,1	8,5

¹⁾ In den angeführten Ziffern sind nur die direkten Beiträge des Staates an die Gemeindelasten enthalten. Die übrigen Leistungen des Staates auf dem Gebiete der Armenunterstützung (Subventionierung von Hilfsgesellschaften, Bestreitung von Arzneien und Verband für die Universitätspoliklinik, Verpflegung und Beerdigung kantonsfremder armer Personen, Beiträge an Armen- und Versorgungsanstalten etc.) sind hier nicht berücksichtigt.

²⁾ Einschließlich Eingemeinde-Vororte von Zürich.

Volksschulwesen

14

Ausgaben des Staates und der Gemeinden

Jahre	Gemeinden		Staat			Staat und Gemeinden zusammen ¹⁾
	brutto	netto (nach Abzug der Staatsbeitr.)	Beiträge an Gemeinden	übrige Ausgaben	insgesamt ¹⁾	
a) Ausgaben in 1000 Fr.						
1928	25 161	18 949	6 212	5 691	11 903	30 852
1930	28 131	21 248	6 883	5 607	12 490	33 738
1931	30 068	22 952	7 116	5 956	13 072	36 024
1932	31 676	24 154	7 522	5 651	13 173	37 327
1933	33 324	25 372	7 952	5 266	13 218	38 590
b) Indexzahlen (Durchschnitt 1928/1930 = 100)						
1928	93,8	92,4	96,4	100,9	98,4	94,6
1930	104,8	103,6	106,8	99,3	103,3	103,5
1931	111,5	111,9	110,4	105,6	108,1	110,5
1932	117,5	117,8	116,7	100,2	108,9	114,5
1933	123,6	123,7	123,2	93,3	109,3	118,4

¹⁾ Einschließlich thurgauische Grenzschulen, Vikariatsbesoldungen, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer.

**Die Steuereinnahmen
der Gemeinden und des Staates seit 1927**

15

Jahre	Gemeindesteuern			Staats- Steuern ²⁾	Gemeinde- u. Staatssteuern zusammen
	ordentliche ¹⁾	außer- ordentliche	Total ¹⁾		
a) Einnahmen in 1000 Fr.					
1927	51 008	3 804	54 812	39 610	94 422
1928	54 561	4 021	58 582	42 394	100 976
1929	57 816	5 491	63 307	44 869	108 176
1930	61 722	6 447	68 169	48 745	116 914
1931	65 120	6 692	71 812	49 160	120 972
1932	65 291	5 337	70 628	48 215	118 843
1933	62 927	4 352	67 279	41 140	108 419
1934	.	.	.	42 690	.
.
b) Indexziffern (1927 = 100)					
1927	100	100	100	100	100
1928	107,0	105,7	106,9	107,0	106,9
1929	113,4	144,4	115,5	113,8	114,5
1930	121,1	169,5	124,4	123,1	123,7
1931	127,7	175,9	131,0	124,1	128,0
1932	128,0	140,3	128,8	121,7	125,9
1933	123,4	114,4	122,7	103,9	114,8
1934	.	.	.	107,8	.
.
¹⁾ Einschließlich Feuerwehrgeldersatzsteuer. ²⁾ Direkte Staatssteuer gemäß Gesetz vom 25. XI. 1917, 19. II. 1922 und 2. XII. 1928, einschließlich Nach- und Strafsteuern, Nachträge früherer Jahre, Verzugszinsen etc.; jedoch ohne Erbschaftsteuer und ohne Anteil an der eidgen. Kriegsteuer.					

**Die Wohnbevölkerung des Kantons Zürich
nach Gemeindesteuer-Belastungsstufen 1931—1935**

Von der Gesamtbevölkerung (1930) wurden . . . Einwohner mit den
nebenstehenden Gemeindesteuersätzen belastet

16

Gemeinde- Steuersätze in ‰ der Staatssteuer	1931	1932	1933	1934	1935 ¹⁾
	absolute Einwohnerzahlen				
bis 50 ‰	361	361	361	361	361
50,1—75 ‰	—	—	—	—	—
75,1—100 ‰	428	2 679	2 210	1 782	2 251
100,1—125 ‰	34 189	33 326	26 646	14 048	11 537
125,1—150 ‰	385 728	363 845	296 858	16 598	17 408
150,1—175 ‰	89 718	105 195	67 530	359 158	375 269
175,1—200 ‰	62 762	87 698	97 842	139 933	80 504
200,1—225 ‰	31 323	20 027	111 170	55 773	128 604
225,1—250 ‰	12 183	4 308	14 822	28 646	27 395
über 250 ‰	1 014	267	267	1 407	1 087
	Verhältniszahlen				
bis 50 ‰	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
50,1—75 ‰	—	—	—	—	—
75,1—100 ‰	0,1	0,4	0,4	0,3	0,3
100,1—125 ‰	5,5	5,4	4,3	2,3	1,8
125,1—150 ‰	62,4	58,9	48,1	2,7	2,7
150,1—175 ‰	14,5	17,0	10,9	58,1	58,2
175,1—200 ‰	10,1	14,3	15,8	22,7	12,5
200,1—225 ‰	5,1	3,2	18,0	9,0	20,0
225,1—250 ‰	2,0	0,7	2,4	4,6	4,2
über 250 ‰	0,2	0,0	0,0	0,2	0,2
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

¹⁾ Auf Grund der Wohnbevölkerung 1930, mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, für welche die Wohnbevölkerung Ende 1934 zugrunde gelegt wurde.

Gesamtsteueransätze der größten Politischen Gemeinden 1923—1935 17

Politische Gemeinden mit über 5000 Einwohn.	Durchschnitte		1930	1931	1932	1933	1934	1935
	1923/25	1926/29						
	Prozente der einfachen Staatssteuer							
Zürich	149	125	123	127	127	142	159,9	160,0
Winterthur . .	167	142	140,8	140,4	141,9	200,7	193,9	203,7
Dietikon . . .	220	215	180	191,1	193,7	193,7	193,7	221,4
Adliswil . . .	160	161	170	185	188	200	200	205
Horgen	147	132	128	131	155	200	200	200
Thalwil	123	105	110	130	145	155	160	160
Wädenswil . .	143	140	146	146	146	146	154	156
Küsnacht . . .	135	128	114	114	120	125	130	140
Rüti	144	136	157	151	173	202	210	220
Wald	160	165	165	165	168	215	215	215
Wetzikon . . .	177	141	160	161	165	200	250	250
Uster	187	160	152,2	157	168	175,1	194,8	199,0

Steuerertrag und Steuerkraft 1933
nach Gemeindetypen

18

Gemeindetypen	Ein- wohner ¹⁾	Ordentl. Gemeindesteuern		Steuer- kraft pro Ein- wohner
		insgesamt ²⁾	auf 100% umgerechnet	
Summe politische Gemeinden .	640 063	62 927 182	36 514 154	57,2
12 Bauerngemeinden	5 204	108 774	56 942	10,9
8 Industriegemeinden	30 709	2 030 867	1 110 442	36,2
Stadt Zürich ³⁾	264 971	37 591 365	23 099 986	87,2
Eingemeindevororte von Zürich	48 323	2 839 387	1 692 595	35,0
Stadt Winterthur	53 925	6 186 427	2 904 764	53,9
Uebrige 149 Gemeinden	236 931	14 170 362	7 649 425	32,8

¹⁾ Auf Grund der Volkszählung von 1930, mit Ausnahme von Zürich und Eingemeindevororte, für die die Bevölkerungszahlen von Ende 1933 eingesetzt sind.
²⁾ Einschließlich Feuerwehrpflichtersatzsteuer und Personalsteuer.
³⁾ Ohne Eingemeindevororte.

